

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

A Problem und Ziel

In der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 haben die Koalitionspartner festgelegt, dass Digitale Landesschulen im beruflichen und allgemein bildenden Bereich als besondere Schulen in Landesträgerschaft errichtet werden (Ziffer 275 der Koalitionsvereinbarung). Digitale Landesschulen sind in der schulischen Landschaft als Schulen eigener Art bislang einzigartig. Sie betreffen die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler im Schulverhältnis, sodass eine gesetzliche Regelung erforderlich ist.

Im Rahmen der Corona-Pandemie konnte Unterricht aufgrund temporärer Schulschließungen nicht wie gewohnt stattfinden. In seinem Beschluss vom 19. November 2021 (1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21) hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Bundesnotbremse II klargestellt, dass der Staat ein Mindestangebot an schulischer Bildung gewährleisten muss. Er ist verpflichtet, den für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen unverzichtbaren Mindeststandard schulischer Bildung soweit wie möglich zu wahren. Er hat dafür zu sorgen, dass bei einem Verbot von Präsenzunterricht nach Möglichkeit Distanzunterricht stattfindet. Da die Regelung ebenfalls die Rechte und Pflichten im Schulverhältnis betrifft, bedarf es hier ebenso einer gesetzlichen Regelung.

Die Digitalisierung spielt zudem im gesamten schulischen Kontext eine wichtige Rolle. Das Ziel der Landesregierung ist es, die Digitalisierung bestmöglich für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler einzusetzen, um ihnen die besten Bildungs- und damit auch Lebenschancen zu ermöglichen.

Des Weiteren haben sich die Koalitionspartner in Ziffer 276 der Koalitionsvereinbarung darauf verständigt, das Schulnetz bis 2030 langfristig abzusichern. Die Festlegung zur Sicherung des Schulnetzes hat der Landtag mit der Entschließung auf Drucksache 8/407 bestätigt und die Landesregierung aufgefordert, hierzu eine Änderung des Schulgesetzes auf den Weg zu bringen.

Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Schularten Regionale Schule und Gymnasium sind zu stärken. Um die Schülerinnen und Schüler in ihren jeweiligen Bildungsgängen bestmöglich fördern zu können, bedarf es einzelner schulfachlicher Anpassungen.

Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler ist zu stärken, um das Schulsystem im Sinne der Teilhabe und Selbstwirksamkeit der Schülerinnen und Schüler weiterzuentwickeln. Ziel ist es daher, Schülerinnen und Schüler bereits mit Beginn der Schulzeit in die Schulmitwirkung einzubeziehen.

Es haben sich Anpassungsbedarfe zur Privatschulfinanzierung und zur Umsetzung der Inklusionsstrategie ergeben. Zudem berücksichtigen einzelne Regelungen des Schulgesetzes nicht mehr den aktuellen Rechtsstand oder sind aufgrund von Fortentwicklungen anzupassen.

B Lösung

In Bezug auf die Digitalen Landesschulen und ihre schulrechtlich besondere Organisationsweise werden grundlegende Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis im Schulgesetz geregelt. Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 19. November 2021 (1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21) wird eine Regelung zum Distanzunterricht als neue Organisationsform schulgesetzlich verankert. Dabei bleibt der Präsenzunterricht weiterhin der Grundsatz. Präsenzunterricht hat Priorität und ist Kernbestandteil des staatlichen Auftrages zur Gewährleistung schulischer Bildung. Gleichzeitig wird mit der Regelung die Rechtsgrundlage geschaffen, dass Schulen im Notfall zeitweise Distanzunterricht einrichten können. Es wird gesetzlich festgelegt, wann ein Notfall im Sinne des Gesetzes vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Präsenzunterricht zeitweilig aufgrund eines epidemischen Infektionsgeschehens oder anderer schwerwiegender Gründe nicht möglich ist. Weiter wird festgeschrieben, wann und unter welchen Voraussetzungen vom Präsenzunterricht abgewichen werden kann. Die Entscheidung über die Einrichtung von Distanzunterricht trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgegebenen Rahmens. Das Nähere soll künftig in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Die voranschreitende Digitalisierung hat längst auch Niederschlag in der schulischen Bildung gefunden. Hierdurch zeigt sich, dass zeitgemäße Lernbedingungen als Erweiterung des Präsenzunterrichts erforderlich sind. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher digital unterstütztes Lernen normiert. Hierbei wird von dem weiten Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht, der dem Staat im Rahmen des Artikels 7 des Grundgesetzes zur Verfügung gestellt wird. Diese Form des Lernens ist vom Distanzunterricht abzugrenzen. Digital unterstütztes Lernen soll aus pädagogischen oder didaktischen Gründen in einem zeitlich festgelegten Umfang ergänzend bzw. integrierend zum Präsenzunterricht erteilt werden können. Zwingende Grundlage für digital unterstütztes Lernen ist ein pädagogisches Konzept, das näher beschriebene wesentliche Voraussetzungen berücksichtigen muss.

Zu berücksichtigen sind insbesondere die Gegebenheiten der einzelnen Schularten, die Reife der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am digital unterstützten Lernen sowie die Rahmenpläne. In jedem Falle ist sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler an der Schule lernen. Das Lernen wird durch eine Lehrerin oder einen Lehrer aus einer Schule heraus für Schülerinnen und Schüler in Schulen organisiert. Aufgrund bundesrechtlicher Regelungen werden für den beruflichen Bereich gesonderte Vorgaben vorgesehen.

Mit dem Gesetzentwurf werden einzelne, mit der Digitalisierungsstrategie verfolgte Ziele im Schulgesetz verankert und erste normative Bezüge hergestellt. So erfolgt eine Klarstellung, dass die Schule zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke nutzt und diese reguläre Bestandteile der schulischen Lernsituationen sind. Im Rahmen der Lernmittelfreiheit wird klargestellt, dass die Lernmittel neben Büchern und Druckschriften auch digitale Lehrwerke und digitale Lernprogramme umfasst. Ein gleichberechtigter Zugang ist sicherzustellen. Zudem wird das Medienbildungskonzept als Bestandteil des Schulprogramms gesetzlich normiert. Das Medienbildungskonzept der Schule beschreibt die Art und Weise, wie die Schule sich selbst und ihren Unterricht weiterentwickeln will, um den Forderungen der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ gerecht zu werden. Zudem werden die Schulträger verpflichtet, in Abstimmung mit der jeweiligen Schule einen Medienentwicklungsplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Die Medienentwicklungskonzepte der Schulen und die Medienentwicklungspläne der Schulträger stellen die zentralen Elemente für die Digitalisierung in der Schule dar.

Das Schulnetz wird gesichert, indem die Schülermindestzahlen für die Eingangsklassen 1 und 5 für bereits bestehende Grundschulen und Regionale Schulen im ländlichen Raum reduziert werden. Für diese Grundschulen ist in Ausnahmefällen eine Eingangsklassenbildung bei einer Mindestschülerzahl von 15 Schülerinnen und Schülern vorgesehen. Für die entsprechenden Regionalen Schulen ist eine Eingangsklassenbildung von 30 Schülerinnen und Schülern vorgesehen. Für bestimmte Fälle ist eine weitere Reduzierung vorgesehen. Für den Fall einer mehrfachen Unterschreitung der Mindestschülerzahlen steht die Eingangsklassenbildung unter dem Genehmigungsvorbehalt der obersten Schulbehörde. Dieser wird in den Übergangsvorschriften gemäß § 143 des Schulgesetzes für einen Übergangszeitraum bis Ende 2030 ausgesetzt.

Für einen erfolgreichen Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Orientierungsstufe auf das Gymnasium wird die Schullaufbahnpflicht konkretisiert. Neben dem Durchschnitt der Halbjahresnoten der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache von 2,5 müssen künftig in diesen drei Kernfächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sein. In Einzelfällen kann von den Vorgaben abgewichen werden, um außergewöhnliche Bedingungen berücksichtigen zu können. Zudem wird gesetzlich verankert, dass Schülerinnen und Schüler unabhängig davon, ob sie vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife den gymnasialen Bildungsgang verlassen, bei einem Notendurchschnitt von schlechter als 3,9 berechtigt sind, freiwillig an der Prüfung zur Mittleren Reife teilzunehmen.

Zur Stärkung der Rechte der Schülerinnen und Schüler wird im Gesetzentwurf vorgesehen, dass eine Grundschülerin oder ein Grundschüler der Jahrgangsstufe 3 und eine Grundschülerin oder ein Grundschüler der Jahrgangsstufe 4 mit beratender Stimme an der Schulkonferenz teilnimmt. Die Teilnahmemöglichkeit an der Schulkonferenz wird von Jahrgangsstufe 7 auf 5 herabgesetzt.

In Bezug auf die Privatschulfinanzierung erfolgt eine Anpassung zur Festsetzung der Finanzhilfe und zu den Berechnungszeiträumen. Bei der Berechnung der Kostensätze sollen die Personalausgaben des Landes für die verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer durch einen pauschalierten Beihilfezuschlag sowie einen pauschalierten Versorgungszuschlag angemessen berücksichtigt werden. Um den Ersatzschulen eine frühzeitige Partizipation an diesen Veränderungen zu ermöglichen, sieht der Gesetzentwurf einen Vorgriff auf den Versorgungszuschlag in Form eines Zuschlages zu den aktuellen Schülerkostensätzen vor. Um mehr Planungssicherheit zu gewährleisten, wird künftig das vorvergangene Haushaltsjahr zugrunde gelegt.

Die zur schrittweisen Umsetzung der inklusiven Beschulung festgelegten Übergangsvorschriften werden flexibilisiert. Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind im Zeitraum vom 31. Juli 2027 bis zum 31. Juli 2030 aufzuheben. Damit wird den Landkreisen und kreisfreien Städten ein individuelles Vorgehen ermöglicht. In dem Schuljahr, an dessen Ende die Aufhebung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erfolgt, werden Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen jahrgangsweise aufwachsend eingerichtet. Die Einrichtung der Lerngruppen erfolgt, beginnend an Grundschulen, mit der Jahrgangsstufe 3.

Zudem erfolgen in dem Gesetzentwurf rechtlich notwendige Anpassungen und Präzisierungen der Regelungsgehalte sowie bundesrechtlich und landesrechtlich erforderliche Aktualisierungen. Die vom Kabinett beschlossenen Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache sind, soweit dies noch nicht erfolgt war, im Gesetzentwurf berücksichtigt worden.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Zur Umsetzung der vorgenannten Ziele ist eine Änderung des Schulgesetzes notwendig. Die Änderung kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

In Bezug auf die Änderung in § 115 Absatz 4 Nummer 2 des Schulgesetzes werden die erforderlichen Mittel im Doppelhaushalt 2024/2025 zunächst als Verstärkungsmittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt. Ausgehend von der Zahl der in der Republik Polen wohnhaften Schülerinnen und Schüler, die derzeit in Mecklenburg-Vorpommern beschult werden, werden Ausgaben in Höhe von ca. 140 000 Euro erwartet. Ab dem Jahr 2026 werden die erforderlichen Mittel im Haushalt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung veranschlagt.

2. Vollzugaufwand

Verbunden mit einer höheren Fallzahl von Schulkostenbeiträgen erhöht sich gegebenenfalls durch die Gesetzesänderung in § 115 Absatz 4 Nummer 2 des Schulgesetzes der Vollzugaufwand bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen. Dem steht die Übernahme des Schulkostenbeitrages durch das Land gegenüber. Insgesamt trägt die Kostenübernahme zu einer besseren Kostendeckung für die Schulträger bei.

In Bezug auf die Änderung in § 128 Absatz 3 des Schulgesetzes werden durch die geänderte Berechnung der Kostensätze rd. 2 Millionen Euro Mehrausgaben erwartet.

In Bezug auf die tariflichen Angleichungen in § 128a des Schulgesetzes sind ab dem Schuljahr 2026/2027 Mehrausgaben von rd. 8,3 Millionen Euro zu erwarten.

Die Umsetzung der Landesstrategie Inklusion erfolgt über die im Einzelplan 07 eingestellten Haushaltsmittel bzw. Stellen.

Im Übrigen verursacht die Änderung oder Schaffung der gesetzlichen Bestimmungen keine zusätzlichen Ausgaben. Die Ausgaben des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

3. Konnexität

Bei der Änderung in § 54 des Schulgesetzes handelt es sich nicht um eine Aufgabenerweiterung im Sinne der Konnexität. Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich die Lernmittelfreiheit auch auf digitale Lehrwerke und digitale Lernprogramme bezieht. Insofern erhalten Schülerinnen und Schüler digitale Lehrwerke und digitale Lernprogramme, soweit die Schulen diese ohnehin bereits nutzen. Die Änderung beinhaltet keine Verpflichtung, bestimmte digitale Lehrwerke und digitale Lernprogramme zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen wird § 54 des Schulgesetzes lediglich umstrukturiert und enthält über diese Klarstellung hinaus keine wesentlichen Änderungen. Insbesondere wird unverändert vorgesehen, dass sich das Land an den Kosten der Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Landeshaushaltes beteiligt (§ 54 Absatz 4 des Schulgesetzes).

Die Ergänzung der Benehmensherstellung der Planungsträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung führt nicht zu einer Aufgabenerweiterung mit Mehrkosten. Künftig sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Benehmen mit den Schulträgern der öffentlichen Krankenhäuser für die Schulentwicklungsplanung zuständig (§ 107 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes). Hierbei handelt es sich um keine selbstständige Aufgabe. Bereits jetzt müssen die Planungsträger die Belange im Rahmen der Schulentwicklungsplanung berücksichtigen, da diese die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes im Land berücksichtigen soll, was auch für Gesundheitsfachberufe gilt.

Bei der Neuregelung in § 107a des Schulgesetzes handelt es sich ebenfalls um keine Aufgabenerweiterung im Sinne der Konnexität. Mit dieser Regelung wird ein Teil der Landesstrategie Digitale Schule Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt. Die Landesstrategie knüpft an das Handlungskonzept der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ und dem Infrastrukturprogramm „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ an.

Das Handlungskonzept sieht die Schaffung einer Infrastruktur für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und die Sicherung deren Funktionalität vor. Im Zuge der Umsetzung des Handlungskonzeptes der Kultusministerkonferenz und der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen über die Zusammenarbeit bei der Digitalisierung der öffentlichen Schulen sowie die schulische Medienbildung in Mecklenburg-Vorpommern wird die verpflichtende Erstellung von Medienbildungskonzepten (§ 39a des Schulgesetzes) und Medienentwicklungsplänen (§ 107a) verstetigt. Im Rahmen des Infrastrukturprogramms „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ haben die Schulträger Fördermittel erhalten. Bereits in diesem Zusammenhang mussten alle Schulträger einen Medienentwicklungsplan erstellen und sich verpflichten, diesen regelmäßig fortzuschreiben. Grundlage für die technische Planung im Medienentwicklungsplan ist das Medienbildungskonzept der Schule. Das Medienbildungskonzept dokumentiert die pädagogischen Ziele für die digitale Ausstattung mit Medien und IT-Infrastruktur. Für die Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmittel bleiben unverändert die Schulträger verantwortlich (§ 110 Absatz 2 Nummer 5 des Schulgesetzes). Für die Beschaffung von Medien bleiben unverändert die kommunalen Medienzentren zuständig (§ 114 Absatz 3 des Schulgesetzes). Das Land beteiligt sich aktiv in kooperativen Gremien, um die Zusammenarbeit der zuständigen kommunalen Ebene in Bezug auf standardisierte Betriebskonzepte und Ausstattungen für die Bildungsinfrastruktur zu unterstützen und zu befördern.

Weitere Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern können nicht abschließend benannt werden und sind gegebenenfalls im weiteren Verfahren zu definieren sowie abzusichern.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 29. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 22. Oktober 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrages der Schulen, Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Berufliche Orientierung, Verordnungsermächtigung“.

c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Stundentafeln, Verordnungsermächtigung“.

d) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Die Grundschule, Verordnungsermächtigung“.

e) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Die Regionale Schule, Verordnungsermächtigung“.

f) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Die gymnasiale Oberstufe, Verordnungsermächtigung“.

g) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Das Berufliche Gymnasium, Verordnungsermächtigung“.

h) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Die Fachoberschule, Verordnungsermächtigung“.

i) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge, Verordnungsermächtigung“.

j) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Die Berufsschule, Verordnungsermächtigung“.

k) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Die Höhere Berufsfachschule, Verordnungsermächtigung“.

l) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge, Verordnungsermächtigung“.

m) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Das Abendgymnasium, Verordnungsermächtigung“.

n) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen, Verordnungsermächtigung“.

o) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Nichtschülerprüfungen, Verordnungsermächtigung“.

p) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Sonderpädagogische Förderung, Verordnungsermächtigung“.

q) Die Angabe zu § 39a wird wie folgt gefasst:

„§ 39a Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule, Verordnungsermächtigung“.

r) Die Angabe zu § 45a wird wie folgt gefasst:

„§ 45a Zuweisung von Schülerinnen und Schülern“.

- s) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:
„§ 51 Nähere Ausgestaltung der Schulpflicht, Verordnungsermächtigung“.
- t) Nach der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 53a Organisationsformen des Lernens, Verordnungsermächtigung“.
- u) Nach der Angabe zu § 53a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 53b Digitale Landesschulen, Verordnungsermächtigung“.
- v) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
„§ 64 Versetzung und Wiederholung, Verordnungsermächtigung“.
- w) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:
„§ 70 Umgang mit personenbezogenen Daten, Verordnungsermächtigung“.
- x) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:
„§ 72 Statistische Erhebungen, Verordnungsermächtigung“.
- y) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:
„§ 77 Lehrkräftekonferenz“.
- z) Die Angabe zu § 95 wird wie folgt gefasst:
„§ 95 Organisation der Schulbehörden, Verordnungsermächtigung“.
- aa) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:
„§ 99 Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und Kompetenzzentrum für berufliche Schulen Mecklenburg-Vorpommern, Verordnungsermächtigung“.
- bb) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:
„§ 107 Schulentwicklungsplanung, Verordnungsermächtigung“.
- cc) Die Angabe zu § 107a wird wie folgt gefasst:
„§ 107a Medienentwicklungsplanung, Verordnungsermächtigung“.
- dd) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:
„§ 110 Sachkosten der äußeren Schulverwaltung, Verordnungsermächtigung“.

ee) Die Angabe zu § 115 wird wie folgt gefasst:

„§ 115 Schullastenausgleich, Verordnungsermächtigung“.

ff) Die Angabe zu § 128a wird wie folgt gefasst:

„§ 128a Höhe der Kostensätze, Verordnungsermächtigung“.

gg) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133 Staatliche Anerkennung von Musikschulen sowie von Kinder- und Jugendkunstschulen, Verordnungsermächtigung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Lehrpersönlichkeit“ durch das Wort „Lehrkräftepersönlichkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „den Schülerinnen und Schülern“ das Wort „Kompetenzen,“ eingefügt und werden nach den Wörtern „Wissen und Kenntnisse“ das Komma und die Wörter „Fähigkeiten und Fertigkeiten“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „kulturellen Umwelt“ ein Komma sowie die Wörter „das Bewusstsein für die europäische Identität und Gemeinschaft“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen einzutreten,“.

b) In Nummer 12 wird das Wort „vernünftig“ durch die Wörter „konstruktiv und gewaltfrei“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrages der Schulen, Verordnungsermächtigung“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie fördern die Integration von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunft und achten die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Unterricht soll die Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler fördern und sie anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Im neuen Absatz 3 Satz 10 werden die Wörter „in eigenem pädagogischem“ durch die Wörter „im eigenen pädagogischen“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

g) Im neuen Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „berufsorientierende“ gestrichen und werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „zur Beruflichen Orientierung“ eingefügt.

h) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.

i) Nach dem neuen Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages verwendet die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke. Diese sind regulärer Bestandteil der schulischen Lernsituationen sowie des Lernens in der Distanz.“

j) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 10 und 11.

k) Der neue Absatz 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schülerinnen und Schüler sind auf der Grundlage der Rahmenpläne an der Auswahl der ausgewiesenen verbindlichen Unterrichtsinhalte unter Beachtung des anzustrebenden Kompetenzerwerbs des Unterrichts zu beteiligen.“

l) Die bisherigen Absätze 10 bis 14 werden die Absätze 12 bis 16.

m) Der neue Absatz 16 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 10, 11 und 12“ durch die Angabe „Absatz 12, 13 und 14“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 13“ durch die Angabe „Absatz 15“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe g werden nach den Wörtern „Arbeit - Wirtschaft - Technik“ ein Schrägstrich und die Wörter „Berufliche Orientierung“ eingefügt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufgabengebiete als schulische Querschnittsaufgabe sind Demokratie- und Friedenspädagogik, Rechtserziehung, Menschenrechtsbildung, Globales Lernen, die Förderung des Verständnisses von wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen, interkulturelle Bildung und Erziehung, Sprachbildung, Medienbildung, Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, Europabildung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung sowie Sicherheitserziehung.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bezügen der Geschlechtlichkeit“ die Wörter „sowie der sexuellen Identität“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Familie und eingetragenen Lebenspartnerschaften“ durch die Wörter „Familien, eingetragenen Lebenspartnerschaften und anderen Formen des Zusammenlebens“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Berufliche Orientierung, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „Beruflichen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Berufliche Orientierung erfolgt fächerübergreifend. Die Entwicklung der Berufswahlkompetenzen wird durch die Vermittlung der erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen im Unterricht in allen Unterrichtsfächern gewährleistet. In den Bildungsgängen der Regionalen Schule sollen insbesondere in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 verstärkt berufsbezogene Unterrichtsinhalte angeboten werden. Näheres zur Ausgestaltung der Beruflichen Orientierung kann die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung regeln.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bildungsgängen“ die Wörter „und die Anschlussfähigkeit der Schulbereiche gemäß § 12“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „fachbezogene“ durch die Wörter „fach- und aufgaben- gebietsbezogene“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „den zu erwerbenden Kompetenzen,“ eingefügt.
9. In § 10 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 10
Studentafeln, Verordnungsermächtigung“.
10. In § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Schulbücher“ ein Komma und die Wörter „digitale Lehrwerke und digitale Lehr- und Lernprogramme“ eingefügt.
11. In § 12 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Die Grundschule, Verordnungsermächtigung“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
13. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine Schullaufbahnempfehlung auf der Grundlage verbindlicher Standards im Halbjahreszeugnis erteilt.“
 - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „oder besser ist“ die Wörter „und in diesen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden“ eingefügt.
 - c) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Hiervon kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Bedingungen im Einzelfall abgewichen werden.“

14. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Die Regionale Schule, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Regionale Schule umfasst neben der schulartunabhängigen Orientierungsstufe die Jahrgangsstufen 7 bis 10. Sie führt in zwei Bildungsgängen ab der Jahrgangsstufe 7 zu den Abschlüssen der Berufsreife und der Mittleren Reife.

(2) Die Regionale Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern nach der Orientierungsstufe in dem Bildungsgang, der zur Berufsreife führt, eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe des Abschlusses ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(3) Die Regionale Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern nach der Orientierungsstufe in dem Bildungsgang, der zur Mittleren Reife führt, eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe des Abschlusses ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(4) Die Regionale Schule gewährleistet eine gefestigte Grundlagenbildung und sichert, im Sinne einer Anschlussperspektive für den erfolgreichen Übergang in das Berufsleben, mit anwendungsbezogenen Inhalten und Methoden eine Orientierung für die berufliche Bildung und die persönliche Lebensgestaltung. Der Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler wird individuell gestaltet. Der Unterricht wird entweder bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung in abschlussbezogenen Klassen oder Kursen oder leistungsdifferenziert auf zwei Anspruchsebenen in klasseninternen Lerngruppen erteilt.

(5) An Regionalen Schulen und Gesamtschulen können im Rahmen der Flexiblen Schulausgangsphase besondere schulische Angebote bestehen, die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung ihrer individuellen Bildungsentwicklung beim Erlangen des Schulabschlusses unterstützen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der Flexiblen Schulausgangsphase sowie zur dortigen Versetzungsregelung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Der Erwerb der Berufsreife an Regionalen Schulen setzt den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 voraus. Der Abschluss der Berufsreife berechtigt zum Übergang in bestimmte berufsqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II. Den besonderen Anforderungen berufsqualifizierender Bildungsgänge entsprechend, kann der Zugang von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(7) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule setzt voraus, dass von der Schülerin oder dem Schüler ein erfolgreicher Besuch der Jahrgangsstufe 10 erwartet werden kann. Dabei ist das Anspruchsniveau, insbesondere der im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung besuchten Klassen oder Kurse oder klasseninternen Lerngruppen, zu berücksichtigen. Die Mittlere Reife wird durch den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und mit einer zentralen Abschlussprüfung erworben. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen und individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen und Begabungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sofern mit der Mittleren Reife hinreichende Leistungen nachgewiesen werden, berechtigt sie zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „neben der schulartunabhängigen Orientierungsstufe“ eingefügt und jeweils die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der zur Berufsreife und der zur Mittleren Reife führende Bildungsgang“ durch die Wörter „die zur Berufsreife und zur Mittleren Reife führenden Bildungsgänge“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Bildungsgang“ durch die Wörter „die Bildungsgänge“ ersetzt.

16. In § 18 Absatz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „neben der schulartunabhängigen Orientierungsstufe“ eingefügt und jeweils die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

17. § 19 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler, die diesen Notendurchschnitt nicht erreichen oder nicht versetzt wurden, sowie Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen wollen und die Mittlere Reife durch die Teilnahme an einem Prüfungsverfahren anstreben, können sich an der bisher besuchten Schule einer entsprechenden zentralen Prüfung unterziehen.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Die gymnasiale Oberstufe, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Qualifikationsphase“ durch die Wörter „gymnasialen Oberstufe“ und das Wort „allgemeine“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Das Berufliche Gymnasium, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1, Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

20. In § 23 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 23
Die Fachoberschule, Verordnungsermächtigung“.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasien“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasien“ ersetzt.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25
Die Berufsschule, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Jugendlichen“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Jugendliche“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „Auszubildenden“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

23. In § 27 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 27

Die Höhere Berufsfachschule, Verordnungsermächtigung“.

24. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge, Verordnungsermächtigung“.

b) In Satz 2 wird das Wort „Lehrerstellen“ durch das Wort „Lehrkräftestellen“ ersetzt.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Das Abendgymnasium, Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 2 Satz 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Im Einzelfall kann für Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biografischer Umstände ohne Zugang zum zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu weiteren Bildungsgängen nicht verbessern können, auf eine abgeschlossene Berufsbildung oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit verzichtet werden. Die Ausrichtung eines auf Schülerinnen und Schüler mit Berufserfahrung zugeschnittenen Abendgymnasiums darf hierdurch nicht verändert werden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 19. Lebensjahr erreicht haben und die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können. Bewerberinnen und Bewerber, die die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nicht nachweisen können, werden aufgenommen, wenn sie einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht haben.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

e) Im neuen Absatz 6 werden nach dem Wort „Vorbildung,“ die Wörter „das Nähere zum Verzicht einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mindestens zweijährigen Berufstätigkeit aufgrund besonderer biografischer Umstände,“ eingefügt.

26. In § 32 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 32
Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen, Verordnungsermächtigung“.

27. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Nichtschülerprüfungen, Verordnungsermächtigung“.

b) In Satz 1 wird das Wort „Nichtschüler“ durch die Wörter „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ ersetzt.

28. In § 34 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 34
Sonderpädagogische Förderung, Verordnungsermächtigung“.

29. § 39 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen der Ganzheitlichkeit und Anschaulichkeit in der Regel ganztägig gefördert.“

30. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39a
Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule,
Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „Beruflichen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bestandteil des Schulprogramms ist ein Medienbildungskonzept.“

31. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufnahmekapazität einer Schule ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Entscheidungen zur Bildung der einzelnen Klassen und Lerngruppen sowie die Vorschriften zur Unfallverhütung sind dabei zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger der allgemein bildenden Schule stellt im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde und im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung die Aufnahmekapazitäten für die Schule fest.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet die oberste Schulbehörde.“

c) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „mit“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Im ländlichen Raum gelten außerhalb von Mittelzentren und Oberzentren zur Sicherung zumutbarer Schulwegzeiten und zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge für die Fortführung bestehender Schulen grundsätzlich folgende Schülermindestzahlen für die Bildung von Eingangsklassen:

1. für die Grundschule am Einzelstandort 15 Schülerinnen und Schüler. Wenn in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts diese Schülermindestzahl nicht erreicht wird und der genehmigte Schulentwicklungsplan auf dieser Grundlage den weiteren Bestand der Schule vorsieht, ist eine jahrgangsübergreifende Klassenbildung zulässig. In diesem Fall müssen an der Grundschule mindestens zwei Lerngruppen mit jeweils mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden können.
2. für die Regionale Schule am Einzelstandort 30 Schülerinnen und Schüler. Diese Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 20.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Ausnahmefall ist trotz einer Unterschreitung der Schülermindestzahlen eine Eingangsklassenbildung zulässig und die angemeldeten Schülerinnen und Schüler können aufgenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn

1. die Schülermindestzahl in den Eingangsklassen nur vorübergehend unterschritten wird und nach der prognostizierten Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler ein Erreichen der Schülermindestzahl nach spätestens drei Jahren zu erwarten ist,
2. bei Nichtbildung der Eingangsklassen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler unzumutbar lange Schulwegzeiten entstehen würden,
3. an der aufnehmenden Schule keine ausreichenden Aufnahmekapazitäten für zusätzliche Schülerinnen und Schüler bestehen oder
4. der Erhalt der Schule aus Gründen der Sicherung der Daseinsvorsorge zwingend erforderlich ist.

Sofern die vorstehend genannte Regelung in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren in Anspruch genommen wurde und im darauffolgenden Schuljahr erneut die Schülermindestzahlen nicht erreicht werden oder wenn die genannten Kriterien für einen Ausnahmefall nicht vorliegen, erfolgt nach Antragstellung durch den Schulträger eine Prüfung und Entscheidung durch die oberste Schulbehörde, ob die Bildung einer Eingangsklasse zulässig ist. Unterschreitet die Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler die festgelegten Schülermindestzahlen und wird die Eingangsklassenbildung durch die oberste Schulbehörde versagt, kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108 die Schülerinnen und Schüler einer anderen, in zumutbarer Entfernung vom Wohnort oder vom Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes liegenden Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e zuweisen, an der diese die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können; die Zuweisungsentscheidung ist im Benehmen mit dem die Schülerinnen und Schüler abgebenden Schulträger und im Einvernehmen mit dem die Schülerinnen und Schüler aufnehmenden Schulträger zu treffen. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Aufnahmekapazität der Schule überschritten würde. Sieht der Schulentwicklungsplan für den Fall des Unterschreitens von Schülermindestzahlen keine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an andere Schulen vor, entscheidet die zuständige Schulbehörde, welcher Schule die Schülerinnen und Schüler zugewiesen werden. Dieses kann aus Gründen der zweckmäßigen Unterrichtsorganisation auch eine Schule sein, die ihrerseits nach den Anmeldungen für Eingangsklassen die Schülermindestzahlen nicht erreicht.“

32. § 45a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 45a
Zuweisung von Schülerinnen und Schülern“.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Förderschulen sind vom Schulträger spätestens vor Beginn des Schuljahres aufzuheben, in dem sie keine Schülerinnen und Schüler mehr beschulen werden.

(3) Die zuständige Schulbehörde weist die Schülerinnen und Schüler in den Fällen des Absatzes 1 zum folgenden Schuljahr einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e zu, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können. Die Zuweisung erfolgt unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108. § 45 Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Über Anträge der Schulträger auf Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 entscheidet die oberste Schulbehörde unter Berücksichtigung der Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulorganisation und einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts. Dies gilt auch für den Fall, dass im Verfahren der Aufhebung von Schulen unselbstständige Außen- oder Nebenstellen geführt werden sollen.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

33. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern sich auf dem Gebiet eines Schulträgers mehrere Schulen der gleichen Schulart befinden, müssen die Landkreise und die kreisfreien Städte zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung und einer gleichmäßigen Ausstattung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche ohne Flächenüberschneidungen festlegen.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Festlegung der Einzugsbereiche erfolgt im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden und Landkreisen und bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde.“

34. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51
Nähere Ausgestaltung der Schulpflicht, Verordnungsermächtigung“.

b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

- „7. nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Schulpflicht von Kindern aus Familien beruflich Reisender, insbesondere zur
- a) Schulanmeldung,
 - b) verpflichtenden Nutzung einer länderübergreifenden Lernplattform und
 - c) Leistungsbewertung, Prüfung und Zeugnisse.“

35. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständigen Ministeriums“ und das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesen Fällen vertritt die untere Schulbehörde die Schulen vor den Verwaltungsgerichten.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Einzelfall kann die oberste Schulbehörde die Prozessführung übernehmen.“

36. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

**„§ 53a
Organisationsformen des Lernens, Verordnungsermächtigung**

(1) Unterricht findet als Präsenzunterricht statt (Lernen in Präsenz). Er findet ausnahmsweise als Distanzunterricht statt, wenn

1. eine Behörde die Schulschließung oder den Ausschluss einzelner Klassen, Kurse oder Lerngruppen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes oder landesrechtlicher Regelungen anordnet oder
2. der Unterricht an den Schulen aufgrund schwerwiegender Gründe nicht durchgeführt werden kann.

Schwerwiegende Gründe gemäß Satz 2 Nummer 2 liegen vor, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse solche Beeinträchtigungen vorliegen, dass der Unterricht in der Schule, ohne die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten zu gefährden, nicht durchgeführt werden kann und andere Maßnahmen zur Durchführung des Unterrichts in der Schule nicht möglich sind. Dies trifft insbesondere auf Schäden an den Schulgebäuden durch Brand, Hochwasser oder bei langfristigem Ausfall der Heizungs-systeme zu.

(2) Distanzunterricht findet nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten in räumlicher Trennung zwischen der Lehrerin oder dem Lehrer und den Schülerinnen und Schülern in deren Häuslichkeit oder einem anderen geeigneten Lernort statt. Er erfolgt in Form einer gleichzeitigen Beschulung und wird grundsätzlich durch elektronische Kommunikation unterstützt. Eine Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Einrichtung von Distanzunterricht trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Lernen in Präsenz kann auf Grundlage eines pädagogischen Konzeptes aus einer Schule heraus durch digital unterstütztes Lernen erweitert und ergänzt werden. Eine Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler in einer Schule ist zu gewährleisten. Das pädagogische Konzept kann Teil des Medienbildungskonzeptes gemäß § 39a Absatz 2 Satz 5 sein. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Gegebenheiten der einzelnen Schularten, die Reife der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am digital unterstützten Lernen sowie die Rahmenpläne. Sofern das pädagogische Konzept kein Bestandteil des Medienbildungskonzeptes ist, ist es von der zuständigen Schulbehörde zu genehmigen. Digital unterstütztes Lernen ist kein Distanzunterricht im Sinne des Absatzes 1.

(4) Soweit Berufsgesetze des Bundes bestimmte Formen von digital unterstütztem Lernen sowie selbstgesteuertes Lernen und E-Learning vorsehen, kann dies auf Grundlage eines pädagogischen Konzeptes im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts berücksichtigt werden. Das pädagogische Konzept ist von der zuständigen Schulbehörde zu genehmigen.

(5) Die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Unterrichtersatzangebots einer Digitalen Landesschule gemäß § 53b bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung des Distanzunterrichts und des digital unterstützten Lernens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. organisatorische und pädagogische Maßnahmen zu Art, Umfang und Dauer des Distanzunterrichts gemäß Absatz 1,
2. die Kriterien für die Einführung des digital unterstützten Lernens gemäß Absatz 3 hinsichtlich Art, Umfang und geplanter Dauer, technischer Voraussetzungen, Leistungsbewertung sowie spezifischer Anforderungen aufgrund des Bildungsganges,
3. das Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 3 Satz 5.“

37. Nach dem neuen § 53a wird folgender § 53b eingefügt:

**„§ 53b
Digitale Landesschulen, Verordnungsermächtigung**

(1) Digitale Landesschulen sind Schulen eigener Art in Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie können verbunden werden und die unter § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 aufgeführten Schularten zusammenführen.

(2) Die Unterrichtsangebote von Digitalen Landesschulen dienen als Unterrichtersatzangebote. Zudem können zielgruppenspezifische Förderangebote und Zusatzangebote bereitgehalten werden.

(3) Schülerinnen und Schüler nehmen Angebote von Digitalen Landesschulen in der Regel im Klassenverband wahr, ohne dass sie in diese nach § 45 aufgenommen oder diesen nach § 45a zugewiesen werden. Über die Teilnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule gemäß § 12 Absatz 2.

(4) Durch die Teilnahme am Unterricht von Digitalen Landesschulen wird die Schulpflicht erfüllt. Eine Bewertung der Leistungen sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens findet nicht statt.

(5) Die Lehrerinnen oder Lehrer an Digitalen Landesschulen können Erziehungsmaßnahmen nach § 60 treffen. Die besuchte Schule gemäß § 12 Absatz 2 ist unmittelbar über das Fehlverhalten und die getroffene Erziehungsmaßnahme zu informieren. Ordnungsmaßnahmen nach § 60a trifft die besuchte Schule gemäß § 12 Absatz 2. Die Lehrerin oder der Lehrer einer Digitalen Landesschule unterrichtet die besuchte Schule über Fehlverhalten gemäß § 60a. Im Übrigen sind die Vorgaben gemäß §§ 60 und 60a einzuhalten.

(6) An Digitalen Landesschulen werden jeweils eine Schulkonferenz und mindestens eine Fachkonferenz eingerichtet. Eine Klassenkonferenz kann eingerichtet werden.

(7) Die Fachaufsicht über Digitale Landesschulen führt die oberste Schulbehörde. Die Regelungen nach §§ 95 und 97 gelten entsprechend.

(8) Das Nähere zu den Digitalen Landesschulen regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung.“

38. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise,

- a) Bücher, Druckschriften, digitale Lehrwerke und digitale Lernprogramme, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden,
- b) Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben, sowie
- c) zur Unfallverhütung vorgeschriebene Schutzkleidung.

Werden Lernmittel ausschließlich digital bereitgestellt, ist ein gleichberechtigter Zugang sicherzustellen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Lernmittelfreiheit erstreckt sich nicht auf die zweckmäßige Ausrüstung für den Schulbesuch, wie insbesondere Schultaschen, Schreibgeräte, Zeichenhilfen, Taschenrechner und auf Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge erhoben werden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

39. Dem § 59a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) An weiterführenden allgemein bildenden Schulen kann eine Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 13 als kooperatives Erziehungs- und Bildungsangebot unterbreitet werden, in dem Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung der Jahrgangsstufe 5 bis 7 gefördert werden.“

40. In § 60a Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.

41. Dem § 62 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Sind Schülerinnen und Schüler durch einen vermuteten oder festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf oder durch besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen oder bei Vorliegen einer vorübergehenden oder bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung bei Wahrung der fachlichen Leistungsanforderungen ausgleichen (Nachteilsausgleich). Von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung kann bei diesen Schülerinnen und Schülern in einzelnen Fächern, Lernfeldern, Modulen oder davon abgrenzbaren Bereichen bei Leistungen und Teilleistungen abgewichen werden, wenn die vorliegenden Einschränkungen durch die Unterstützungsmaßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht ausreichend aufgefangen werden können. Art und Umfang der Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im Zeugnis zu vermerken. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung.“

42. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 64
Versetzung und Wiederholung, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „des“ durch das Wort „der“ und das Wort „Bildungsganges“ durch das Wort „Bildungsgänge“ ersetzt.

43. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 54 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 3c werden vor dem Komma die Wörter „einschließlich Regelungen zum Nachteilsausgleich und zu Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung“ eingefügt.

- c) In Nummer 11 wird jeweils das Wort „Lehrerstunden“ durch das Wort „Lehrkräftestunden“ ersetzt.
- d) In Nummer 18 wird die Angabe „§ 54 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 54 Absatz 5“ ersetzt.
- e) In Nummer 20 wird nach den Wörtern „§ 15 Absatz 3 Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
44. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70

Umgang mit personenbezogenen Daten, Verordnungsermächtigung

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrerinnen und Lehrer, des sonstigen Schulpersonals und von Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben, dürfen von den Schulen, den Schulträgern, den Trägern der Schulentwicklungsplanung, den Trägern der Schülerbeförderung und von den Schulbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation sowie der Schulaufsicht nach diesem Gesetz und nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Dies gilt in gleicher Weise für Daten, die für den Vollzug von Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind.

(2) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Lehrerinnen und Lehrer und des sonstigen Schulpersonals dürfen von den Schulen für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel verarbeitet werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich ist. Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern und des sonstigen Schulpersonals können durch ein Identitätsmanagementsystem verarbeitet werden.

(3) Schülervvertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen im siebten Teil dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Schülervvertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren. Die gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) mitzuteilenden Informationen sind für minderjährige Schülerinnen und Schüler auch deren Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(4) Von Schülerinnen und Schülern werden ausschließlich die Schülernummer, der Name, die Kontaktdaten (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse), das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie Leistungsdaten, Organisations- und Schullaufbahndaten gespeichert. Von Erziehungsberechtigten werden ausschließlich der Name und die Kontaktdaten verarbeitet. Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte haben die erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Von Lehrerinnen und Lehrern und sonstigem Schulpersonal werden Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Person wie Name, Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit, Grad der Schwerbehinderung, Lehrbefähigung, Familiendaten, Daten im Zusammenhang mit der Ausbildung und Einsatzdaten verarbeitet. Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige Schulpersonal haben die erforderlichen Angaben zu machen. Die Daten dürfen automatisiert in einer zentralen Datei verarbeitet werden.

(6) Von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und von dem sonstigen Schulpersonal dürfen von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung nur Gesundheitsdaten, Migrationshintergrund und Religionszugehörigkeit verarbeitet werden, soweit dies zur Erreichung der Zwecke nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Eine Verarbeitung dieser Daten zu einem anderen Zweck ist ausgeschlossen.

(7) Personenbezogene Daten nach Absatz 4 Satz 1 dürfen sich Schulen, Schulträger und Schulbehörden wechselseitig übermitteln, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe besteht oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder wenn die betreffende Person im Einzelfall eingewilligt hat. Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen Schulen zum Zweck der Vermittlung bedarfsgerechter Angebote zur Beratung, Qualifizierung oder Eingliederung in Ausbildung und Beruf Name und Adresse der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten an die örtlichen Agenturen für Arbeit, an die Jobcenter, an die Jugendberufsagenturen und an die Träger der Jugendhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende übermitteln. Die Regelung des § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(8) Lehrerinnen und Lehrer und sonstiges Schulpersonal sollen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern und sonstigem Schulpersonal unter Nutzung der durch den Schulträger zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten.

(9) Zur Übermittlung von Daten nach Absatz 7 können automatisierte Übermittlungsverfahren eingesetzt werden.

- (10) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln
1. die nähere Bestimmung der in den Absätzen 1 bis 7 genannten personenbezogenen Daten, insbesondere der Daten, die mittels eines einheitlichen Systems zur Erhebung von Daten im schulischen Kontext automatisiert verarbeitet werden dürfen,
 2. die Einzelheiten der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Absätzen 1 bis 9,
 3. die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung und
 4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen.“
45. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 72
Statistische Erhebungen, Verordnungsermächtigung“.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die amtliche Schulstatistik wird im Auftrag des für Bildung zuständigen Ministeriums vom Statistischen Amt erstellt.“
46. In § 75 Absatz 1 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.
47. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 7“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 5“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) An der Schulkonferenz nimmt auch eine Schülervereinerin oder ein Schülervereiner der Jahrgangsstufe 3 sowie eine Schülervereinerin oder ein Schülervereiner der Jahrgangsstufe 4 mit beratender Stimme teil, sofern diese Klassenstufen in der Schule vertreten sind.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 11 werden die Absätze 5 bis 12.
48. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 77
Lehrkräftekonferenz“.

- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „pädagogischen“ die Wörter „Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare,“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 sowie Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.
49. § 78 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
50. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) § 79 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In den Absätzen 1, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.
51. In § 82 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Schulkonferenz“ die Angabe „gemäß § 76 Absatz 3 und 4“ eingefügt.
52. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Der Landesschulbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter angehören. Scheidet ein Mitglied aus dem Landesschulbeirat aus, kann die entsendende Stelle eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter benennen. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wählt der Landesschulbeirat eigenständig nach.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
53. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Mitwirkungsgruppen“ das Wort „und“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. zur Wahl des Vorstandes gemäß § 93 Absatz 4“.
54. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 95
Organisation der Schulbehörden, Verordnungsermächtigung“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie Absatz 5 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

55. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und Kompetenzzentrum für berufliche Schulen Mecklenburg-Vorpommern, Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Schule werden“ die Wörter „für die allgemein bildenden Schulen“ eingefügt, das Wort „ein“ durch das Wort „das“ sowie das Wort „errichtetes“ durch das Wort „errichtete“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die beruflichen Schulen werden die Aufgaben durch das Kompetenzzentrum für berufliche Schulen wahrgenommen.“

- cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „des Instituts“ gestrichen.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Qualitätsentwicklung“ die Wörter „sowie das Kompetenzzentrum für berufliche Schulen“ eingefügt und das Wort „nimmt“ durch das Wort „nehmen“ sowie die Wörter „seines Auftrages“ durch die Wörter „ihres Auftrages“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „zweiten Phase“ durch die Wörter „Zweiten Phase der Lehrkräftebildung“ ersetzt und nach dem Wort „Phase“ ein Komma und die Wörter „die Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern ohne Lehrbefähigung“ eingefügt.

- cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte,“.

- dd) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „schulischen Erziehung“ die Wörter „sowie die Entwicklung entsprechender Informations- und Fortbildungsangebote“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt, nach den Wörtern „Mecklenburg-Vorpommern“ die Wörter „sowie zum Kompetenzzentrum berufliche Schulen Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
56. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 8“ die Wörter „und Absatz 9“ eingefügt.
- b) In Absatz 9 wird das Wort „allgemeinbildenden“ durch die Wörter „allgemein bildenden“ ersetzt.
57. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Lehrkräften“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird das Wort „Lehrkräften“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
- „(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Verträge im Hinblick auf Schulfahrten, insbesondere Reiseverträge, Beförderungsverträge oder Beherbergungsverträge, mit Wirkung für und gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann andere Lehrerinnen und Lehrer beauftragen, Verträge nach Satz 1 zu schließen.“
58. § 103 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „Berufliche“ durch das Wort „berufliche“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 2 Nummer 1 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 1a“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

59. In § 107 werden die Überschrift und Absatz 1 wie folgt gefasst:

**„§ 107
Schulentwicklungsplanung, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft sowie im Benehmen mit

1. den Gemeinden, die Schulträger sind,
2. den öffentlichen Krankenhäusern, die Schulträger für Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind, und
3. den Ämtern, soweit ihnen nach § 104 Absatz 1 Aufgaben der Schulträger übertragen sind,

für das Schulnetz ihres Landkreises oder des Gebietes der kreisfreien Stadt zuständig. Sie haben als Planungsträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen sowie fortzuschreiben.“

60. § 107a wird wie folgt gefasst:

**„§ 107a
Medienentwicklungsplanung, Verordnungsermächtigung**

Zur Sicherung einer zeitgemäßen Bildungsinfrastruktur als zentrale Voraussetzung für eine dem Stand der Technik entsprechende Schul- und Unterrichtsentwicklung sind Schulträger verpflichtet, in Abstimmung mit der jeweiligen Schule einen Medienentwicklungsplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Das Nähere, insbesondere zu den Mindeststandards der Bildungsinfrastruktur und zur Umsetzung der Verpflichtung nach Satz 1, regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung. Soweit die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 98 Absatz 3 betroffen ist, erfolgt dies im Einvernehmen mit dieser.“

61. In § 109 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 100 Absatz 8“ die Angabe „und 9“ eingefügt.

62. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 110
Sachkosten der äußeren Schulverwaltung, Verordnungsermächtigung“.**

b) In Absatz 3 wird das Wort „Schullandheimen“ durch das Wort „Beherbergungseinrichtungen“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Absatz 7 wird Absatz 6.

63. In § 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Wörter „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

64. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Verwendung audiovisueller und digitaler Medien“ durch die Wörter „den Anforderungen des Lehrens und Lernens mit und über Medien“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Arbeit“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Bereitstellung von landesweiten Angeboten für das Lehren und Lernen mit und über Medien stimmen sich die Träger der Stadt- und Kreismedienzentren und das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern ab. Sie kooperieren bei gemeinsamen Projekten mit dem Ziel der Stärkung der Bildungsgerechtigkeit in Mecklenburg-Vorpommern.“

65. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 115
Schullastenausgleich, Verordnungsermächtigung“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „im Bildungsgang“ durch die Wörter „in den Bildungsgängen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land kann den Schulkostenbeitrag erheben, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Schule in einem anderen Land besucht und das Land dafür Beiträge zahlt. Das Land kann den Schulkostenbeitrag ferner von den Landkreisen und kreisfreien Städten erheben, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn es Schulen in seine Trägerschaft übernommen hat (§ 103 Absatz 2). Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind, besteht der Anspruch auf Schulkostenbeitrag gegen die Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren letzten Wohnsitz, soweit ein solcher nicht bestand, ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Bei länderübergreifenden Schulzweckverbänden erfolgt der Schullastenausgleich zwischen den beteiligten Kommunen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Land zahlt den Schulträgern den Schulkostenbeitrag

1. für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land, die eine allgemein bildende Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, wenn auch das andere Land den Schulkostenbeitrag für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Mecklenburg-Vorpommern zahlt,
2. für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in der Republik Polen haben und eine allgemein bildende Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen,
3. für Schülerinnen und Schüler in länderübergreifenden Fachklassen an beruflichen Schulen. Die länderübergreifenden Fachklassen werden durch das für Bildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmt.

Das Land zahlt den Schulkostenbeitrag an die Träger von Sportgymnasien für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern anderer Länder, die besondere sportliche Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Das Nähere zu den besonderen sportlichen Leistungsvoraussetzungen wird durch das für Bildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmt.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

f) Im neuen Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

g) Im neuen Absatz 7 wird die Angabe „1 bis 5“ durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt.

66. Dem § 116 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Schulträger muss die für die verantwortliche Führung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen; ist der Schulträger eine juristische Person, müssen die für sie handelnden gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretungen die für die verantwortliche Führung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Die oberste Schulbehörde kann die Ausübung einer Tätigkeit als Schulträger oder als gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertretung eines Schulträgers untersagen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung durch den Träger beeinträchtigt wird.“

67. In § 118 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „allgemeine“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.

68. § 119 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Ausübung der Schulaufsicht können die Schulbehörden insbesondere Befragungen der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrerinnen und Lehrer, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten durchführen.“

b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

69. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Lehrkraft“ durch die Wörter „Lehrerin oder der Lehrer“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden die Wörter „acht Wochen“ durch die Wörter „drei Monaten“ und die Wörter „im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „in dem für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 werden das Wort „Lehrkraft“ durch die Wörter „Lehrerin oder ein Lehrer“, das Wort „Lehrerbildungsrecht“ durch das Wort „Lehrkräftebildungsrecht“ und das Wort „sie“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
- ee) In Satz 7 wird das Wort „Lehrkraft“ durch die Wörter „Lehrerin oder Lehrer“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „wesentliche“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Anträge auf Errichtung und Erweiterung einer Ersatzschule sind bis zum 31. August des jeweiligen Vorjahres zum kommenden Schuljahr bei dem für Bildung zuständigen Ministerium zu stellen. Diese müssen mit Ausnahme der Benennung der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Lehrerinnen und Lehrer alle Angaben enthalten, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig sind (qualifizierter Antrag). Nach dem Stichtag gemäß Satz 1 eingehende oder wesentlich veränderte Anträge werden für das kommende Schuljahr nicht berücksichtigt, gelten jedoch als für den Beginn des übernächsten Schuljahres als gestellt.“

70. § 127 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „von“ durch die Wörter „für die Finanzierung ihrer“ ersetzt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Träger der Ersatzschulen weisen innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der Finanzhilfebescheide der in ihrer Trägerschaft befindlichen Schulen durch die Vorlage eines Prüfvermerks und eines Prüfberichts einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers beim für Bildung zuständigen Ministerium nach, dass die Finanzhilfe ausschließlich für schulische Zwecke entsprechend Satz 1 verwendet wurde. Auf Antrag des Trägers kann das für Bildung zuständige Ministerium diese Frist um drei Monate verlängern (Ausschlussfrist).“

71. § 128 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ das Komma gestrichen und die Wörter „und bei allgemein bildenden Ersatzschulen die“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Grundlage für die Berechnung der Kostensätze nach Absatz 2 sind die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für unterstützende pädagogische Fachkräfte im vorvergangenen Haushaltsjahr gemäß § 69 Nummer 11 Satz 4 Buchstabe a bis i zuzüglich der Gestellungsgelder für kirchliche Lehrerinnen und Lehrer, eines pauschalierten Beihilfezuschlages in Höhe von 3,6 Prozent auf die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten gemäß § 69 Nummer 11 Satz 4 Buchstabe a und eines pauschalierten Versorgungszuschlages in Höhe von 25 Prozent auf die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten gemäß § 69 Nummer 11 Satz 4 Buchstabe a.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 9 werden nach dem Wort „Berechnung“ die Wörter „des Zusatzbedarfs“ eingefügt, die Angabe „§ 128a“ gestrichen und die Wörter „Ziffer 1 bis 10, 12 und 13“ durch die Wörter „Satz 3 Nummer 1 bis 4, 6 und 7“ ersetzt.

bb) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der Ersatzschulträger seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 6 nicht nachkommt, entfällt der Finanzhilfeanspruch auf den Zusatzbedarf für den Bewilligungszeitraum.“

d) Absatz 5 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt 65 Prozent für die beruflichen Bildungsgänge

1. Physiotherapeutin, Physiotherapeut,
2. Diätassistentin, Diätassistent,
3. Ergotherapeutin, Ergotherapeut,
4. Logopädin, Logopäde,
5. Pharmazeutisch-technische Assistentin, Pharmazeutisch-technischer Assistent,
6. Medizinische Dokumentarin, Medizinischer Dokumentar,
7. Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedlerinnen und Aussiedler,
8. Notfallsanitäterin, Notfallsanitäter,
9. Rettungsassistentin, Rettungsassistent.

Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt 80 Prozent für die beruflichen Bildungsgänge

1. Sozialassistentin, Sozialassistent,
2. Erzieherin, Erzieher,
3. Heilerziehungspflegerin, Heilerziehungspfleger,
4. Altenpflegerin, Altenpfleger,
5. Kinderpflegerin, Kinderpfleger,
6. Kranken- und Altenpflegehelferin, Kranken- und Altenpflegehelfer,
7. Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger,
8. Erzieherin für 0- bis 10-Jährige, Erzieher für 0- bis 10-Jährige.“

72. § 128a wird wie folgt gefasst:

**„§ 128a
Höhe der Kostensätze, Verordnungsermächtigung**

Die Schülerkostensätze sowie die Förderbedarfssätze werden ab dem Schuljahr 2025/2026 schuljährlich entsprechend der prozentualen Steigerung der jeweils für den Monat Juli geltenden Tabellenentgelte der Entgeltgruppe 13 Stufe 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder zum vorhergehenden Schuljahr angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Die Kostensätze werden alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2027/2028, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst. Die neu berechneten Kostensätze werden gemäß den tariflichen Entwicklungen der Entgeltgruppe 13 Stufe 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder im Zeitraum zwischen dem Bezugsjahr gemäß § 128 Absatz 3 Satz 1 und dem Inkrafttreten der neu berechneten Kostensätze gesteigert. Zum Schuljahr 2027/2028 werden die Kostensätze nach Satz 2 entsprechend der tariflichen Entwicklung der Entgeltgruppe 13 Stufe 4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 1. Januar 2026 bis 31. Juli 2027 gesteigert. Die neu berechneten und angepassten Kostensätze werden durch Rechtsverordnung festgelegt, die das für Bildung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtages erlässt. Die Verordnung nach Satz 5 kann auch rückwirkend zu dem Schuljahr in Kraft treten, zu dem eine Neuberechnung erfolgt. Führt die Neuberechnung der Kostensätze zu einer Verringerung der Kostensätze, ist von einer rückwirkenden Geltendmachung der Finanzhilfe, die ab dem Schuljahr der Neuberechnung bereits gewährt wurde, abzusehen.“

73. § 129 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 bis 5“ durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

74. In § 131 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ersatzschulen“ ein Komma und die Wörter „insbesondere über die Angaben zu den notwendigen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 120 Absatz 8,“ eingefügt.

75. § 133 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 133

Staatliche Anerkennung von Musikschulen sowie von Kinder- und Jugendkunstschulen, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Kultur zuständige Ministerium“ ersetzt.

76. In § 136 wird das Wort „Lehrerkonferenz“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenz“ ersetzt.

77. § 139 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handeln diejenigen, die vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 41 Absatz 3 als Schulpflichtige nach Vollendung des 14. Lebensjahres keine Schule besuchen,
2. ihre Pflichten als Erziehungsberechtigte nach § 49 Absatz 3 oder als Auszubildende oder Arbeitgeber nach § 42 Absatz 3 nicht erfüllen,
3. entgegen § 119 Absatz 1 ohne Genehmigung eine Ersatzschule errichten, betreiben oder ändern,
4. entgegen § 124 Absatz 2 den Betrieb einer Ergänzungsschule nicht anzeigen,
5. eine Ergänzungsschule betreiben, obwohl dies von der obersten Schulbehörde gemäß § 124 Absatz 3 untersagt wurde,
6. entgegen § 126 Satz 3 eine Unterrichtseinrichtung so bezeichnen, dass eine Verwechslung mit einer Schule im Sinne dieses Gesetzes hervorgerufen werden kann.“

78. In § 143 werden die Absätze 6 bis 19 durch die folgenden Absätze 6 bis 12 ersetzt:

„(6) Abweichend von § 4 Absatz 12 werden an ausgewählten Grundschulstandorten (ab Jahrgangsstufe 3) und Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen jahrgangsweise aufwachsend eingerichtet. Beginnend an Grundschulen werden die Lerngruppen zum Beginn des Schuljahres eingerichtet, an dessen Ende die Aufhebung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 143 Absatz 9 Nummer 1 erfolgt.

(7) Abweichend von § 13 Absatz 5 werden an ausgewählten Grundschulstandorten Diagnoseförderlerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen zum Schuljahr 2024/2025 eingerichtet.

(8) Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2026 in einer Diagnoseförderklasse beschult werden, werden beschult nach den Regelungen des § 14 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVObI. M-V S. 172, 173) geändert worden ist.

(9) Abweichend von § 36 Absatz 1 gelten folgende Regelungen:

1. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind bis zum 31. Juli 2030 aufzuheben. Eine Aufhebung ist ab dem Jahr 2027 zum 31. Juli jeden Jahres möglich.
2. In dem Schuljahr, an dessen Ende die Aufhebung nach Nummer 1 erfolgt, werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 9 beschult.

(10) Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2030 entfällt für die Bildung von Eingangsklassen das Antrags- und Genehmigungserfordernis nach § 45 Absatz 5 Satz 3. In diesen Fällen hat der Schulträger den Sachverhalt gegenüber der obersten Schulbehörde anzuzeigen.

(11) Die Kostensätze für Ersatzschulen bemessen sich in den Schuljahren 2025/2026 und 2026/2027 als Produkt der Summe des für das jeweilige Schuljahr geltenden Schülerkostensatzes gemäß § 128a und eines Versorgungszuschlages zu den Kostensätzen gemäß § 128 Absatz 2 Satz 1 und dem jeweiligen Finanzhilfesatz. Die Höhe des Zuschlages zum Kostensatz beträgt für § 128 Absatz 2 Satz 1

Nummer 1	55,51 Euro,
Nummer 2	57,83 Euro,
Nummer 3	85,68 Euro,
Nummer 4	57,83 Euro,
Nummer 5	103,94 Euro,
Nummer 6	156,64 Euro und
Nummer 7	30,77 Euro.

(12) § 115 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Schullastenausgleich für das Schuljahr 2019/2020 erhoben wird nach den Regelungen des § 115 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist.“

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung kann den Wortlaut des Schulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) In Artikel 1 Nummer 72 tritt § 128a Satz 1 am 1. August 2026 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2025 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit der vorgeschlagenen Schulgesetzänderung sollen einzelne Vereinbarungen der Koalitionspartner umgesetzt werden.

Im Rahmen der Corona-Pandemie konnte Unterricht aufgrund temporärer Schulschließungen nicht wie gewohnt stattfinden. In seinem Beschluss vom 19. November 2021 (1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21) hat das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Bundesnotbremse II klargestellt, dass der Staat ein Mindestangebot an schulischer Bildung gewährleisten muss. Er ist verpflichtet, den für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen unverzichtbaren Mindeststandard schulischer Bildung so weit wie möglich zu wahren. Er hat dafür zu sorgen, dass bei einem Verbot von Präsenzunterricht nach Möglichkeit Distanzunterricht stattfindet. Da die Regelung ebenfalls die Rechte und Pflichten im Schulverhältnis betrifft, bedarf es hier ebenfalls einer gesetzlichen Regelung.

Die Digitalisierung spielt zudem im gesamten schulischen Kontext eine wichtige Rolle. Das Ziel der Landesregierung ist es, die Digitalisierung bestmöglich für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler einzusetzen, um ihnen die besten Bildungs- und damit auch Lebenschancen zu ermöglichen.

Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Schularten Regionale Schule und Gymnasium sind zu stärken. Um die Schülerinnen und Schüler in ihren jeweiligen Schularten bestmöglich fördern zu können, bedarf es einzelner schulfachlicher Anpassungen.

Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler ist zu erweitern, um das Schulsystem weiterzuentwickeln. Ziel ist es daher, Schülerinnen und Schüler bereits mit Beginn der Schulzeit in die Schulmitwirkung einzubeziehen.

Es haben sich Anpassungsbedarfe zur Privatschulfinanzierung und zur Umsetzung der Inklusionsstrategie ergeben. Zudem berücksichtigen einzelne Regelungen des Schulgesetzes nicht mehr den aktuellen Rechtsstand oder sind aufgrund von Fortentwicklungen anzupassen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Nummer 1 enthält die sich aus der Gesetzesänderung ergebenden Folgeänderungen für die Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 2 – Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule)**Zu Buchstabe a**

Es erfolgt eine gendergerechte Umformulierung.

Zu Buchstabe b

Im Sinne der Kompetenzorientierung werden die Begrifflichkeiten „Fähigkeiten und Fertigkeiten“ zukünftig mit der Begrifflichkeit „Kompetenzen“ erfasst, zudem werden die Wortgruppen getauscht. Der Kompetenzerwerb (siehe auch § 9) wird hierdurch gestärkt.

Zu Buchstabe c

Das Bewusstsein für eine europäische Zusammengehörigkeit soll gestärkt werden. Es wird deshalb im Bildungs- und Erziehungsauftrag festgehalten. Bereits in der Schule sollen die Schülerinnen und Schüler ein Verständnis dafür entwickeln, dass in vielen Bereichen des Lebens europäische Bezüge wirksam sind und europäische Entscheidungen verlangt werden. Die Schule hat zudem die Aufgabe, Respekt vor und Interesse an der Vielfalt der Sprachen und Kulturen zu wecken und auszubauen.

Zu Nummer 3 (§ 3 – Lernziele)**Zu Buchstabe a**

In den Lernzielen werden grundlegende Prinzipien des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt. Insofern erfolgt eine sprachliche und säkulare Anpassung an Artikel 20a des Grundgesetzes und Artikel 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wonach sich der Staat und das Land dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichten.

Zu Buchstabe b

Das Wort „vernünftig“ wird durch das Wort „konstruktiv“ geändert und um das Wort „gewaltfrei“ erweitert. Der Begriff „konstruktiv“ beinhaltet die proaktive und zukunfts-gewandte Umsetzung von Strategien. Der Begriff „vernünftig“ klammert diese Perspektive aus und zielt lediglich auf kurzfristige, weniger aber auf mittel- bis langfristige Strategien zur Konfliktbewältigung.

Zu Nummer 4 (§ 4 – Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Die Schulen tragen einen wesentlichen Teil zur Integration bei. Daher ist die Förderung der Integration in den Grundsätzen für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen festzuhalten.

Zu Buchstabe c

Die Erhaltung und Förderung der Lernmotivation wird in Absatz 2 Satz 1 den Grundsätzen für die Verwirklichung des Auftrages der Schulen verankert. Die Lernmotivation stellt eines der wichtigsten Kriterien für den Lernprozess und den Lernerfolg dar. Es gibt eine Vielzahl an Faktoren, die die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die Lernmotivation positiv beeinflussen können. Insbesondere die Didaktik spielt eine bedeutende Rolle bei der Unterrichtsgestaltung, die die Motivation beeinflusst.

Um die Bedeutung des lebenslangen Lernens herauszustellen, erfolgt eine schulgesetzliche Regelung. Mit dem Eintritt in das Berufsleben hört das Lernen nicht auf. Gerade in einer zunehmend digitalisierten Wissensgesellschaft wird es immer wichtiger. Das lebenslange Lernen beginnt in der Familie und im Bereich der Kindertagesförderung, setzt sich in der Schule, der Ausbildung oder der Hochschule fort und reicht bis ins hohe Alter in die Welt des lebensbegleitenden Lernens in Form der allgemeinen, politischen oder beruflichen Weiterbildung hinein. Die Schule trägt einen großen Teil zum Erlangen der Grundfertigkeiten für ein lebenslanges Lernen bei.

Zu Buchstabe i

Es wird klargestellt, dass die Schule zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke verwendet und diese regulärer Bestandteil der schulischen Lernsituationen sowie des Lernens in der Distanz sind. Ansprüche der Schulträger entstehen durch diese Klarstellung nicht. Mit digitalen Lehr- und Lernsystemen sind digitale Lehrportale gemeint. Mit dem Begriff „Netzwerke“ wird auf pädagogische Netzwerke Bezug genommen. Es sind keine technischen Netzwerke und auch nicht die „Sozialen Netzwerke“ gemeint.

Zu Buchstabe k

Die bisherige Formulierung im bisherigen Absatz 9 bezieht sich auf eine Generation der Rahmenpläne, die sich seitdem durch die von der Landesregierung beauftragten Überarbeitungen in ihrer Intention signifikant verändert haben. Die Bedeutung des Kompetenzerwerbs anhand verbindlicher Inhalte ist in den damaligen Rahmenplänen, bedingt durch die Einführung von bundesweit gültigen Bildungsstandards und länderübergreifenden Anpassungsprozessen, nicht in der Konzeptionierung sowie in den Dokumenten selbst explizit formuliert bzw. ausgewiesen worden.

Im Kontext der Prüfungsrelevanz der verbindlichen Inhalte, die den Kompetenzerwerb in dem jeweiligen Fach in Vorbereitung auf die zentralen Abschlussprüfungen herstellen und absichern sollen, ist es zielführend, die Lernenden im Sinne eines transparenten Bildungsziels in die Unterrichtsgestaltung miteinzubeziehen.

Zu den Buchstaben d bis h, j, l und m

Redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 (§ 5 – Gegenstandsbereiche des Unterrichts)**Zu Buchstabe a**

Der Förderung von Berufswahlkompetenzen in der Schule kommt eine zentrale Bedeutung zu. Der Gegenstandsbereich ist entsprechend zu erweitern.

Zu Buchstabe b

In § 5 Absatz 5 werden Aufgabengebiete genannt, bei denen eine interdisziplinäre Behandlung im Unterricht erforderlich ist. Die Aufgabengebiete Demokratieerziehung und Friedenserziehung werden in Demokratie- und Friedenspädagogik geändert, da es sich um die fachlich korrekteren Bezeichnungen handelt. Neben der Friedenspädagogik wurden insbesondere die verwandten Aufgabengebiete Menschenrechtsbildung und Globales Lernen ergänzt. Es handelt sich um Querschnittsthemen für das gesamte Schulleben und sie sind daher auch Gegenstand des fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterrichts. Zudem wird Sprachbildung im Katalog der Aufgabengebiete ergänzt. Das Beherrschen bildungssprachlicher Kompetenzen ist die wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Bildungsweg, die Wahrung der Chancengleichheit sowie für die mündige Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Prozessen. Die Förderung der Sprachbildung ist eine basale fachübergreifende Aufgabe im Sinne der allumfassenden Stärkung der Kernkompetenzen, deren Umsetzung sich die Landesregierung explizit verschrieben hat. Das Aufgabengebiet Verkehrs- und Sicherheitserziehung wird in Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung sowie Sicherheitserziehung geändert und damit an die gleichlautende Verwaltungsvorschrift Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 1. August 2011 angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 6 – Sexualerziehung)**Zu Buchstabe a**

Das Änderungsvorhaben entspricht den Zielen und Maßnahmen des „Landesaktionsplans für die Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern (LAP Vielfalt)“ von 2015, der gegenwärtig überarbeitet wird.

Zu Buchstabe b

Ehe und Familie sind nicht als einzige mögliche Form der Lebensgestaltung darzustellen. Neben Ehe und eingetragenen Lebenspartnerschaften als rechtliche Formen des Zusammenlebens kommen auch andere Formen des Zusammenlebens in Betracht, die im Rahmen der Sexualerziehung einzubeziehen sind.

Zu Nummer 7 (§ 7 – Berufliche Orientierung, Verordnungsermächtigung)

Die Regelung des § 7 ist durch das 6. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes aufgenommen worden. Eine angemessene Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt ist von zentraler Bedeutung. Ziel der obersten Schulbehörde ist es, die Berufliche Orientierung weiter zu stärken. Das Konzept „Alle werden gebraucht! – Schulische Berufliche Orientierung für einen guten Übergang in Ausbildung und Beruf in Mecklenburg-Vorpommern“ wird im Schuljahr 2025/2026 eingeführt.

In Absatz 1 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Leitfachfunktion des Fachs Arbeit - Wirtschaft - Technik gestrichen. Die Funktion soll mit der Einführung eines geeigneten Potenzialanalyse- und Schulentwicklungsverfahrens, wie z. B. durch „Mission ICH“ angestrebt, entfallen.

Absatz 2 Satz 2 erläutert die Bedeutung des fächerübergreifenden Ansatzes von „Mission ICH“.

Absatz 2 Satz 3 entspricht dem vorherigen Satz 3.

Der neue Satz 4 des Absatzes 2 gibt dem für Bildung zuständigen Ressort die Möglichkeit, nach Einführung des Konzepts „Alle werden gebraucht! – Schulische Berufliche Orientierung für einen guten Übergang in Ausbildung und Beruf in Mecklenburg-Vorpommern“ und der übrigen, ab dem Schuljahr 2025/2026 eingeführten Instrumente im Rahmen einer Rechtsverordnung Anpassungen vorzunehmen, um die Verbindlichkeit zur Umsetzung von Aktivitäten zur Beruflichen Orientierung an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu steigern. Eine entsprechende Verordnung löst die Verwaltungsvorschrift „Berufliche Orientierung an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der Fassung vom 12. Juli 2021 ab.

Alle Maßnahmen zur Stärkung der Beruflichen Orientierung erfolgen im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Zu Nummer 8 (§ 9 – Rahmenpläne)**Zu Buchstabe a**

Ziel dieser Änderung ist, neben der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen auch die Bedeutung der Anschlussfähigkeit der Schulbereiche hervorzuheben. Um den Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler von Anfang bis Ende nachhaltig zu begleiten, müssen die Bildungsangebote der Schulbereiche abgestimmt und miteinander verzahnt werden. Die Ziele der Beruflichen Orientierung sind in den Rahmenplänen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine Klarstellung, dass in den Rahmenplänen auch Ziele und Inhalte der Aufgabengebiete (§ 5 Absatz 5) einbezogen werden. Die Rahmenpläne orientieren sich an den zu erwerbenden Kompetenzen, was nunmehr auch schulgesetzlich festgehalten wird.

Zu Nummer 9 (§ 10 – Stundentafeln, Verordnungsermächtigung)

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Nummer 10 (§ 11 – Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass den Schulbüchern andere digitale Lehrwerke und digitale Lernprogramme gleichgestellt sind. Schulbücher sind Druckwerke, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern im Unterricht für einen längeren Zeitraum benutzt zu werden. Druckwerke sind in einem weiten Sinne und damit technologieneutral zu verstehen. Der überkommene Ausdruck Druckwerk geht von einer Verkörperung aus, wobei dies auch digitale Verkörperungen einschließt.

Zu Nummer 11 (§ 12 – Schulbereiche, Schularten und Bildungsgänge)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. In § 22 wird die Bezeichnung „Fachgymnasium“ in die Bezeichnung „Berufliche Gymnasium“ geändert.

Zu Nummer 12 (§ 13 – Die Grundschule, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 erfolgt aus redaktionellen Gründen aufgrund einer Änderung im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Zu Nummer 13 (§ 15 – Orientierungsstufe)**Zu Buchstabe a**

Im Sinne der Entbürokratisierung erfolgt die Schullaufbahnpflicht künftig auf dem Halbjahreszeugnis.

Zu Buchstabe b

Die Bedingungen für die Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang werden erweitert. Neben dem Durchschnitt der Halbjahresnoten der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache von 2,5 müssen künftig in diesen drei Kernfächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sein. Die Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang muss die Leistungs- und Lernentwicklung erwarten lassen, den Anforderungen des Gymnasiums zu entsprechen. Das ist der Fall, wenn in den drei Kernfächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Mit dieser Änderung wird sowohl der zur Mittleren Reife führende Bildungsgang der Regionalen Schule als auch der gymnasiale Bildungsgang gestärkt. Die Schullaufbahnpflicht korrespondiert mit Artikel 8 und Artikel 15 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Buchstabe c

In Einzelfällen kann von den Vorgaben abgewichen werden, um außergewöhnliche Bedingungen, wie z. B. Schulwechsel, längere Krankheit, ungünstige häusliche Verhältnisse, längerer Unterrichtsausfall, Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern oder bestimmte sonderpädagogische Förderbedarfe, berücksichtigen zu können.

Zu Nummer 14 (§ 16 – Die Regionale Schule, Verordnungsermächtigung)

Die Regionale Schule bereitet die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 integrativ auf die Mittlere Reife am Ende der Jahrgangsstufe 10 vor. Zuvor kann auch der Abschluss der Berufsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9 erworben werden. Mithin können an der Regionalen Schule zwei Abschlüsse erworben werden mit der logischen Folge, dass es sich um zwei Bildungsgänge handelt. Bestätigt wird dies in der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993 in der Fassung vom 7. Oktober 2022). Eine Umstrukturierung der Norm ist erforderlich, um die Anforderungen der jeweiligen Bildungsgänge klar herauszustellen. Die Praxis hat gezeigt, dass hier verbindliche Vorgaben für ein einheitliches Vorgehen zwingend erforderlich sind.

In Absatz 1 werden die Jahrgangsstufen nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe konkretisiert. Zudem wird klargestellt, dass die Regionale Schule in zwei Bildungsgängen zu den Abschlüssen der Berufsreife und der Mittleren Reife führt.

In den Absätzen 2 und 3 werden die pädagogischen Profile des Bildungsgangs der Berufsreife und des Bildungsgangs der Mittleren Reife konkret formuliert.

Der neue Absatz 4 wurde aus dem vorherigen Absatz 2 teilweise überführt. Bei den neuen Absätzen 5 bis 7 handelt es sich um die vorherigen Absätze 3 bis 5.

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Nummer 15 (§ 17 – Die Kooperative Gesamtschule)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Konkretisierung der Schulart.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und Anpassungen an den geänderten Regelungsinhalt und Wortlaut des § 16.

Zu Nummer 16 (§ 18 – Die Integrierte Gesamtschule)

Die Änderung dient der Konkretisierung der Schulart.

Zu Nummer 17 (§ 19 – Das Gymnasium)

Die Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I (Schulabschlussverordnung – AVO Sek I M-V) vom 23. Januar 2023 regelt bereits, dass Schülerinnen und Schüler unabhängig davon, ob sie vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife den gymnasialen Bildungsgang verlassen, bei einem Notendurchschnitt von schlechter als 3,9 berechtigt sind, freiwillig an der Prüfung der Mittleren Reife teilzunehmen. Diese Anpassung soll nunmehr in das Schulgesetz übernommen werden.

Darüber hinaus soll allen Schülerinnen und Schülern, die das Gymnasium vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen wollen, der Zugang zur Prüfung der Mittleren Reife im gymnasialen Bildungsgang ermöglicht werden, wenn sie ihren der Mittleren Reife gleichwertigen Notendurchschnitt in einer Prüfung verbessern wollen, um damit etwa eine Besserstellung im Rahmen der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz zu erreichen.

Zu Nummer 18 (§ 21 – Die gymnasiale Oberstufe, Verordnungsermächtigung)

Zu Buchstabe a

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers im Rahmen des 6. Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 19 (§ 22 – Das Berufliche Gymnasium, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu den Buchstaben b bis e

Die Bezeichnung „Fachgymnasium“ wird in die Bezeichnung „Das Berufliche Gymnasium“ geändert. In Mecklenburg-Vorpommern führt das Fachgymnasium ebenso wie das Gymnasium zur Allgemeinen Hochschulreife. Dieser Abschluss berechtigt zum Studium in allen Fachrichtungen. Die Bezeichnung „Fachgymnasium“ erweckt überwiegend den Eindruck, dass der Abschluss in einem besonderen Fachbereich erworben wird und damit auch nur fachgebundene und mithin eingeschränkte Studienmöglichkeiten bestehen, wobei es sich um die sogenannte Fachgebundene Hochschulreife handelt. Um diese Verständnisprobleme zu beseitigen und die Abgrenzung der Allgemeinen Hochschulreife zur Fachgebundenen Hochschulreife zu verdeutlichen, wird die Bezeichnung geändert. Mit der Bezeichnung „Das Berufliche Gymnasium“ wird verdeutlicht, dass dieser Bildungsgang ein gymnasialer Bildungsgang ist, der an einer beruflichen Schule angeboten wird.

Zu Nummer 20 (§ 23 – Die Fachoberschule, Verordnungsermächtigung)

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Nummer 21 (§ 24 – Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 22.

Zu Nummer 22 (§ 25 – Die Berufsschule, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu den Buchstaben b und c

Es erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten. Nicht nur Jugendliche im rechtlichen Sinne (vgl. z. B. § 1 Absatz 2 JGG) besuchen die Berufsschule. Durch die Änderung wird die Begrifflichkeit Schülerinnen und Schüler im Schulgesetz konsequent genutzt.

Zu Buchstabe d

Es erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten. In § 25 geht es insgesamt um den schulischen Teil der Berufsschule. Es ist daher stringent, wenn im gesamten Kontext von Schülerinnen und Schülern gesprochen wird.

Zu Nummer 23 (§ 27 – Die Höhere Berufsfachschule, Verordnungsermächtigung)

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Nummer 24 (§ 30 – Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine geschlechtergerechte Umformulierung.

Zu Nummer 25 (§ 31 – Das Abendgymnasium, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erfolgt aufgrund der Ergänzung der Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 6. Juni 2024). Biografische Umstände können beispielsweise sein: Zuzug aus Kriegs- oder Krisengebieten, Flucht oder Vertreibung aus dem Heimatland, schwere Erkrankungen, die eine reguläre Berufsausbildung oder Berufstätigkeit unmöglich machten, Pflege von Angehörigen, die einen signifikanten Zeitaufwand erforderte, familiäre Umstände, die die berufliche Ausbildung oder Tätigkeit beeinträchtigen.

Zu Buchstabe c

Der Zugang zum Abendgymnasium wird im Hinblick auf die Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 7. Juni 2018) geändert. Durch diese Änderung wird die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht, die nach einem zweijährigen Besuch einer beruflichen Schule das Abendgymnasium besuchen wollen und im Schuljahr der Anmeldung das 19. Lebensjahr erreicht haben, das 19. Lebensjahr aber erst im Verlauf des ersten Schuljahres vollenden.

Zu Buchstabe d

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e

Aufgrund der Neuregelung in Absatz 2 ist die Erweiterung der Verordnungsermächtigung erforderlich, um im Verordnungswege rechtssicher Näheres zu regeln.

Zu Nummer 26 (§ 32 – Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen, Verordnungsermächtigung)

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Nummer 27 (§ 33 – Nichtschülerprüfungen, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

In § 33 Satz 1 erfolgt eine Anpassung zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 28 (§ 34 – Sonderpädagogische Förderung, Verordnungsermächtigung)

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Nummer 29 (§ 39 – Ganztägiges Lernen)

Es erfolgt eine Klarstellung. Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind aufgrund der speziellen Bildungs- und Betreuungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler und der dafür bereitgestellten personellen Ausstattung in der Regel ganztägig organisiert.

Zu Nummer 30 (§ 39a – Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung in § 39a wird ein Teil der Landesstrategie „Digitale Schule MV“ umgesetzt. Die Landesstrategie knüpft an das Handlungskonzept der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ und das Infrastrukturprogramm „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ an. Das Handlungskonzept „Bildung in der digitalen Welt“ sieht die Schaffung einer Infrastruktur für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und die Sicherung deren Funktionalität vor. Grundlage für die Ausstattung der Schulen ist neben einem Medienentwicklungsplan ein Medienbildungskonzept als Bestandteil des Schulprogramms. Die Schule dient der Vorbereitung auf ein erfolgreiches privates und berufliches Leben und aktive gesellschaftliche Teilhabe, insbesondere im digitalen Lebensraum. Die herausragende Bedeutung von Medien im Alltag von nahezu allen Altersgruppen erfordert eine besondere Darstellung der Medienkompetenzentwicklung im Schulprogramm mit Bezug zur Qualitätsentwicklung und -sicherung von Schulen. Der Medienentwicklungsplan beschreibt die Ziele der Schul- und Unterrichtsentwicklung für eine Bildung in der digitalen Welt, formuliert notwendige Rahmenbedingungen an der Schule und legt verbindliche Maßnahmen innerhalb der Schule fest, um die vereinbarten Ziele zu erreichen. Jede einzelne Schule ist aufgefordert, in enger Abstimmung mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und dem Medienpädagogischen Zentrum ein Medienbildungskonzept als Fortschreibung des Schulprogramms zu erarbeiten und der Schulkonferenz zur Beschlussfassung vorzulegen. Zur Unterstützung der Schulen bei der Erstellung von Medienbildungskonzepten stellt das für Bildung zuständige Ministerium die Handreichung „Entwicklung eines schulischen Medienbildungskonzeptes“ zur Verfügung.

Die Regelung steht in innerer Logik zum Medienentwicklungsplan, der in § 107a neu geregelt wird. Aus dem Medienbildungskonzept kann abgeleitet werden, welche Technik notwendig ist. Diese greifen die Schulträger in ihren Medienentwicklungsplänen auf.

Zu Nummer 31 (§ 45 – Aufnahmeanspruch, Aufnahmebeschränkungen)

Zu Buchstabe a

Die bisher geltende Regelung gewährleistet die erforderliche Rechtssicherheit für die Schulträger und die Schulen im Hinblick auf die Aufnahmekapazität nicht in ausreichendem Maße. Bei einer korrekten Berücksichtigung der objektiven Gegebenheiten sowie gegebenenfalls zu beachtender pädagogischer Entscheidungen der Schule zur Bildung der einzelnen Klassen und Lerngruppen unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets führt dies zu einer Feststellung der Aufnahmekapazität ohne sachfremde Erwägungen. Mit der nunmehr expliziten Benennung der räumlichen Ausstattung sind alle relevanten räumlichen Ressourcen, die als allgemeiner Unterrichtsraum geeignet sind, in die Kapazitätsfeststellung einzubeziehen. In die Bewertung der objektiven Gegebenheiten sind die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für die Gestaltung von Schulräumen zu berücksichtigen. Die Grenze der Aufnahmekapazität ist dann überschritten, wenn die Unterrichts- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften nicht mehr ordnungsgemäß gesichert wäre.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Die Regelungen in § 45 Absatz 3 zur Einvernehmensherstellung der Schulträger bei der Kapazitätsfeststellung für die allgemein bildenden Schulen mit der unteren Schulbehörde und für die beruflichen Schulen mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung gewährleistet, dass die personellen Gegebenheiten der Schule sowie die pädagogischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers obliegt gemäß § 101 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Bei der Aufnahmeentscheidung handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 52 Absatz 3, sodass die Schule hier als untere Landesbehörde und damit nicht als Behörde des Schulträgers tätig wird (siehe Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 12. Dezember 2023, 2 LB 648/20 OVG). Gemäß § 52 Absatz 3 wird die Schule in diesen Fällen durch die untere Schulbehörde vertreten. In seinem Beschluss vom 11. August 2022 (2 M 419/22 OVG) hat das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern zudem klargestellt, dass Beanstandungen der Bemessung der Aufnahmekapazität nach § 45 Absatz 2 durch den Träger der Schule im Verfahren gegen die Aufnahmeentscheidung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters geltend gemacht werden können. Mithin ist die bereits bestehende Aufgaben- und Rollenverteilung im Zusammenhang mit der Festlegung der Aufnahmekapazitäten der Schulträger und der Aufnahmeentscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters bestätigt. In der Vergangenheit haben die durch die Schulträger festgesetzten Kapazitäten zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten geführt. Diese haben insbesondere auf Ebene der unteren Schulbehörde einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand begründet.

In einer nicht unerheblichen Zahl dieser Verfahren unterlag das Land, weil nicht die tatsächlichen Aufnahmemöglichkeiten, sondern die festgesetzten Kapazitäten Grundlage für die Entscheidung der Schulen war. In diesen Fällen war damit gleichzeitig die Kostentragung durch das Land verbunden. Mit der Einvernehmensherstellung der Schulträger mit der jeweils zuständigen Schulbehörde soll diesen Problemen entgegengewirkt werden. Eine Überprüfung bereits festgelegter Kapazitäten wird mit dieser Regelung nicht bezweckt.

An der Herstellung des Einvernehmens mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung wird unverändert festgehalten. Hiermit wird die Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Landkreises gewährleistet.

Zu Buchstabe c

Es wird eine Präzisierung vorgenommen.

Zu Buchstabe d

In der Koalitionsvereinbarung für die 8. Legislaturperiode ist in Ziffer 276 das Ziel formuliert, dass die Koalitionspartner das Schulnetz bis 2030 langfristig absichern werden. Schulschließungen durch das Land allein aufgrund von zu geringen Schülerzahlen sollen nicht erfolgen. Zusammenführungen von Schulen für bessere Lern- und Arbeitsbedingungen, die vor Ort gewünscht sind, werden unterstützt. Diese Festlegungen der Koalitionsvereinbarung hat der Landtag in Drucksache 8/407 bestätigt und die Landesregierung aufgefordert, eine Änderung des Schulgesetzes auf den Weg zu bringen.

Die Grundschulen und die Regionalen Schulen sind in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere für die Gewährleistung eines unter zumutbaren Bedingungen erreichbaren Schulangebotes unverzichtbar, sodass deren Schülermindestzahlen zur Erreichung des vorstehend genannten Zieles reduziert werden. Die Gewährleistung eines unter zumutbaren Bedingungen erreichbaren gymnasialen Schulangebotes kann neben den Gymnasien ergänzend insbesondere durch Kooperative Gesamtschulen gewährleistet werden. Der Vorschlag zu einer Absenkung der Schülermindestzahlen für die Grundschule und die Regionale Schule soll ausdrücklich nur für bereits bestehende Schulen und im ländlichen Raum gelten, damit diese im Bestand erhalten werden können. Eine generelle Reduzierung der Schülermindestzahlen für Grundschulen und Regionale Schulen würde vermehrt zur Errichtung kleiner Schulen führen können, die dann in der Phase erneut sinkender Schülerzahlen die Probleme der Bestandsfähigkeit für die bestehenden Schulen verschärfen würden.

Zu Buchstabe e

Um das Schulnetz langfristig zu sichern und unerwünschte Aufhebungen von Schulen zu vermeiden, werden ergänzend zur Reduzierung der Schülermindestzahlen die Regelungen im Hinblick auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Bildung von Eingangsklassen weiter gefasst. Die Bildung einer Eingangsklasse wird in den gesetzlich geregelten Fällen auch bei Unterschreitung der Schülermindestzahlen möglich sein. Den Schulträgern wird ein eigener Entscheidungsspielraum eingeräumt. Der bei mehrfacher Unterschreitung der Mindestschülerzahlen vorgesehene Genehmigungsvorbehalt der obersten Schulbehörde für die Eingangsklassenbildung wird in § 143 Absatz 10 für einen Übergangszeitraum bis Ende 2030 ausgesetzt.

Zu Nummer 32 (§ 45a – Zuweisung von Schülerinnen und Schülern)**Zu den Buchstaben a bis c**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen von § 45 Absatz 4a und 5. Die Förderschulen waren in den bisherigen Regelungen des § 45a nicht berücksichtigt. Es hat sich jedoch gezeigt, dass ein Regelungsbedarf besteht. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Struktur der Förderschulen für die jeweiligen Förderschwerpunkte wird der Bestand grundsätzlich an das Vorhandensein zu beschulender Schülerinnen und Schüler geknüpft.

Zu Nummer 33 (§ 46 – Örtlich zuständige Schule)**Zu Buchstabe a**

§ 46 Absatz 2 regelt für die Landkreise und kreisfreien Städte die Pflicht, Schuleinzugsbereiche sowie vom Gebiet des Schulträgers abweichende Schuleinzugsbereiche festlegen zu müssen. Dieser zweite Teilaspekt der Verpflichtung für die Landkreise berücksichtigt nicht, dass es im Land Mecklenburg-Vorpommern Fälle gibt, in denen das Gebiet des Schulträgers und der Schuleinzugsbereich identisch sind. Die Vorschrift bedarf daher einer Präzisierung für Mehrfachstandorte.

Darüber hinaus ist die Regelung im Zuge vergangener Änderungen durch die Nennung im Zusammenhang mit den beruflichen Schulen undeutlich geworden. Durch die Änderung wird die Vorgabe, insbesondere für die allgemein bildenden Schulen Einzugsbereiche festzulegen, für die Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, eine gleichmäßige Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung, deutlicher und nachvollziehbarer formuliert.

Zu den Buchstaben b und c

Die Planung der Einzugsbereiche der Schulen erfolgt bereits im Verfahren der Schulentwicklungsplanung. Die Veränderung von Einzugsbereichen der Schulen ist das wichtigste Instrument der Träger der Schulentwicklungsplanung zur Regelung von Schülerströmen und damit zur Beeinflussung der Bestandsfähigkeit der Schulen. Das Verfahren der Schulentwicklungsplanung erfolgt im Benehmen mit den Gemeinden, Landkreisen und anderen Schulträgern. Die rechtsverbindliche Festsetzung der Schuleinzugsbereiche erfolgt jedoch nicht im Verfahren der Schulentwicklungsplanung, sondern per Satzung auf der Grundlage von § 46 Absatz 2. Damit die der Schulentwicklungsplanung zugrunde liegenden Einzugsbereiche durch den Landkreis festgesetzt werden können, bedarf es vergleichbarer Beteiligungsvorschriften. Deshalb ist die Vorschrift zur Einvernehmensherstellung zu streichen und durch eine Vorschrift zur Benehmensherstellung zu ersetzen.

Zu Nummer 34 (§ 51 – Nähere Ausgestaltung der Schulpflicht, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Mit der Anfügung der neuen Nummer 7 wird der Regelungskatalog erweitert. Kinder beruflich Reisender sind gemäß § 41 schulpflichtig. Bedingt durch die Reisetätigkeit und den damit einhergehenden häufig stattfindenden Schulwechsel weisen sie besondere Lebensumstände auf, die eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten erfordert. Durch die besonderen Lebensumstände der Familien ergeben sich herausfordernde Bedingungen für das Lernen dieser Kinder und es bedarf einer intensiven individuellen Betreuung und Organisation des Schulalltags. Die oftmals kurze Verweildauer an den einzelnen Schulen sowie die ständig wechselnden Lehrerinnen und Lehrer als Bezugspersonen stellen bei der Sicherstellung einer kontinuierlichen Lernbetreuung, einer individuellen Förderung sowie einer vollständigen Lerndokumentation eine große Herausforderung dar. Die Grundsätze für die schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender wurden bislang in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Aufgrund der Grundrechtsrelevanz soll dies nunmehr im Rahmen einer Rechtsverordnung erfolgen, hierfür bedarf es einer Verordnungsermächtigung.

Die Regularien der aktuellen Verwaltungsvorschrift „Schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender“ vom 2. Dezember 2007 werden in die Rechtsverordnung übergehen. Geregelt werden soll die Ausgestaltung der Schulpflicht, das betrifft insbesondere Regularien zur Schulanmeldung sowie zur Leistungsbewertung, zur Prüfung und zu Zeugnissen.

Zudem ist eine Verpflichtung zur Nutzung einer länderübergreifenden Lernplattform vorgesehen. Das Lernmanagementsystem DigLu soll die reisenden Schülerinnen und Schüler mit allen wichtigen schulischen Daten in digitaler Form begleiten und damit das bisherige Tagebuch in Papierform ersetzen. Die Länder sind vom Schulausschuss der KMK beauftragt worden, das Lernmanagementsystem „Digitales Lernen unterwegs“ (DigLu) in einem Pilotprojekt ab dem Schuljahr 2019/2020 zu erproben. Es handelt sich um ein Pilotprojekt der KMK-Länder-AG „Kinder beruflich Reisender“, dem bis Ende 2022 alle Bundesländer beigetreten sind. Nach dem Abschluss der Pilotphase ist das Lernmanagement bundesweit verpflichtend umzusetzen. Hierfür bedarf es einer Rechtsverordnung.

Zu Nummer 35 (§ 52 – Rechtsstellung der Schulen)**Zu Buchstabe a**

Aufgrund der geänderten Ressortzuständigkeit sind Anpassungen an die aktuelle Bezeichnung des Ministeriums erforderlich.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Unverändert nehmen die unteren Schulbehörden grundsätzlich die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten wahr.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ist zuständige Schulbehörde für die beruflichen Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern (§ 95 Absatz 5 in Verbindung mit § 1 der Schulaufsichtsverordnung). Vor diesem Hintergrund kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die Prozessführung durch die oberste Schulbehörde wahrgenommen wird.

Zu Nummer 36 (§ 53a – Organisationsformen des Lernens, Verordnungsermächtigung)

Mit dem neuen § 53a werden Regelungen geschaffen, die vor dem Jahr 2020 nicht notwendig waren. Der Unterricht fand im Schulgebäude in Präsenz unter Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer statt. Durch die Erfahrungen und Strategien im Rahmen der Pandemie sind neue Organisationsformen des Lernens im Schulalltag denkbar, sodass neben dem Lernen in Präsenz nunmehr Distanzunterricht und digital unterstütztes Lernen normiert werden können. Eine weitere besondere Organisationsform des Lernens ist zudem der Unterricht über die Digitalen Landesschulen (siehe § 53b).

Distanzunterricht bedeutet eine strukturelle Neuerung im schulischen Kontext und beinhaltet zugleich Einschränkungen des Grundrechts auf schulische Bildung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes. In dem Beschluss vom 19. November 2021 (1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21) hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass der Staat ein Mindestangebot an schulischer Bildung gewährleisten muss. Er ist verpflichtet, den für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen unverzichtbaren Mindeststandard schulischer Bildung so weit wie möglich zu wahren. Er hat dafür zu sorgen, dass bei einem Verbot von Präsenzunterricht nach Möglichkeit Distanzunterricht stattfindet. Vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Relevanz bedarf es aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes einer Regelung im Schulgesetz.

Mittlerweile ist die „Digitalisierung“ bereits so weit fortgeschritten, dass sie über den rein technischen Fortschritt hinausgeht. Die voranschreitende Digitalisierung hat längst auch Niederschlag in der schulischen Bildung gefunden. Die Entfaltung der Fach-, Selbst- und Sozialkompetenzen gehen dabei mit einer Verzahnung der digitalen Kompetenzen einher. In der Schule soll die Lebenswirklichkeit nicht nur abgebildet, sondern es sollen auch Kompetenzen gefördert werden, die eine mündige, souveräne und aktive Teilhabe an der Digitalität ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund wird im vorliegenden Gesetzentwurf digital unterstütztes Lernen als weitere Organisationsform vorgesehen. Das digital unterstützte Lernen ist bereits schulischer Alltag und soll die tradierten und erfolgreichen Möglichkeiten des „normalen“ Regelunterrichts an Schule erweitern. Beim Lernen in Präsenz, bei Aufgaben außerhalb des Klassenraums im Schulgebäude, auf dem Schulhof, bei Exkursionen oder im häuslichen Umfeld nutzen Schülerinnen und Schüler digitale Geräte, um in Einzelarbeit, als Gruppe oder im Klassenverband zu Lernen und sich erfolgreich auf die Anforderungen des privaten und beruflichen Lebens in der digitalen Welt vorzubereiten. Es soll den Schulen die Möglichkeit gegeben werden, digital unterstütztes Lernen in den Schulen zu leben. Hierdurch wird der Erwerb digitaler Kompetenzen gefördert. Schülerinnen und Schüler werden durch digital unterstütztes Lernen in ihrer Fähigkeit zum selbstständigen und eigenverantwortlichen Lernen in der Schule gefördert. Das Primat der Pädagogik gilt unverändert.

Mit Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Beschulung regelhaft im Präsenzunterricht stattfindet. Präsenzunterricht hat die oberste Priorität und ist Kernbestandteil des staatlichen Auftrags zur Gewährleistung schulischer Bildung. Gleichzeitig wird mit der Regelung die Rechtsgrundlage geschaffen, dass Schulen im Notfall zeitweise Distanzunterricht einrichten können. In Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, dass ein Notfall vorliegt, wenn der Präsenzunterricht zeitweilig aufgrund eines epidemischen Infektionsgeschehens (Nummer 1) oder anderer schwerwiegender Gründe (Nummer 2) nicht möglich ist. Die für den Infektionsschutz zuständigen Behörden legen fest, ob ein epidemisches Infektionsgeschehen vorliegt. Es wird ausdrücklich geregelt, dass nicht jedweder schwerwiegende Grund eine Rechtfertigung darstellt, sondern die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen im Vordergrund steht. Grundrechts-einschränkende Maßnahmen sind nur zum Schutz von gewichtigen verfassungsrechtlichen Gütern, wie z. B. dem Schutz der Unversehrtheit, zulässig. Damit wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts deutlicher gefolgt.

Zum Schutz der Unversehrtheit kann Distanzunterricht insbesondere bei erheblichen Notlagen erforderlich sein. In Betracht kommen z. B. Katastrophenfälle, Brände oder Versorgungsausfälle (Strom, Wasser).

Der Notfall darf nicht nur vorübergehend bestehen, das bedeutet, dass durch den Ausfall des Präsenzunterrichts der Bildungsauftrag gefährdet und andere Maßnahmen als Ausgleich nicht in Betracht kommen, die zur Sicherung des Bildungsauftrags ausreichen. Wenn z. B. andere geeignete Räumlichkeiten vorübergehend genutzt werden können, besteht keine erhebliche Notlage.

Andere schwerwiegende Gründe liegen nicht vor bei personenbedingtem Unterrichtsauffall durch Erkrankungen von Lehrerinnen und Lehrern oder Schülerinnen und Schülern. Ebenso fällt das Fehlen von geeigneten Lehrerinnen und Lehrern an der Schule nicht darunter, da für diesen Fall andere personalrechtliche Maßnahmen erforderlich sind und der Absatz 4 in Verbindung mit § 53b zu beachten ist. Darunter fällt auch nicht der Sachverhalt, dass ein Schulgebäude vorhersehbar nicht oder nur teilweise nutzbar ist, da in diesem Fall der Schulträger Ersatzgebäude zur Verfügung zu stellen hat.

In Absatz 2 ist festgelegt, wann und unter welchen Voraussetzungen vom Präsenzunterricht abgewichen werden muss oder kann. Alle Möglichkeiten zur Durchführung des Präsenzunterrichts müssen ausgeschöpft worden sein, bevor der Unterricht in Distanz stattfindet. Es ist die Art und Weise des Distanzunterrichts festzulegen. Gemeinsame Lehr- und Lernveranstaltungen finden durch die Nutzung digitaler Medien oder Telefonkonferenzen an unterschiedlichen Orten, insbesondere in der Häuslichkeit oder durch Zurverfügungstellung von geeigneten Unterrichtsmaterialien, statt. Grundsätzlich findet Distanzunterricht mit Unterstützung elektronischer Kommunikation statt. Auf diese Weise kann eine Interaktion zwischen Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern erfolgen. Es ist aber auch „analoger“ Distanzunterricht möglich, bei dem den Schülerinnen und Schülern geeignete Unterrichtsmaterialien zur häuslichen Erledigung übergeben werden. Voraussetzung für den Einsatz elektronischer Kommunikation ist, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse am Distanzunterricht teilnehmen können. Sowohl in der Schule als auch bei den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern müssen die technischen Voraussetzungen vorhanden sein. Allen Schülerinnen und Schülern ist ein chancengleicher Zugang zu ermöglichen. Auch im Distanzunterricht haben die Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis zu erfüllen. Auf der anderen Seite besteht aber auch kein Anspruch auf Erteilung von Distanzunterricht. Die Entscheidung über die Einrichtung von Distanzunterricht trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

In Absatz 3 wird digital unterstütztes Lernen geregelt. Diese Form des Lernens ist vom Distanzunterricht nach Absatz 1 abzugrenzen. Durch digital unterstütztes Lernen wird den Lehrerinnen und Lehrern in einer Schule die Möglichkeit gegeben, flexibel Lehr- und Lernorte in einer Schule zu wählen. Dabei können z. B. verschiedene Klassenräume für das Lernen in sehr kurzer Distanz verwendet werden (z. B. von einem Klassenraum zum anderen). Auch die Einbindung eines grünen Klassenzimmers auf dem Schulhof einer Schule könnte praxistauglich sein. In jedem Falle ist sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler in einer Schule lernen. Dies kann in einer Schule und in verschiedenen Schulen so organisiert werden, dass z. B. fachspezifisches Lernen auch für die berufliche Bildung standortübergreifend von spezialisierten Lehrerinnen und Lehrern zeitgleich möglich ist und damit z. B. Reiseaufwendungen reduziert werden. Das Lernen wird durch eine Lehrerin oder einen Lehrer aus einer Schule heraus für Schülerinnen und Schüler in Schulen organisiert.

Grundlage ist ein pädagogisches Konzept, das die in Absatz 3 beschriebenen wesentlichen Voraussetzungen berücksichtigen muss. Digital unterstütztes Lernen soll aus pädagogischen oder didaktischen Gründen in einem zeitlich festgelegten Umfang ergänzend bzw. integrierend zum Präsenzunterricht in der Schule erteilt werden können. In den untergesetzlichen Regelungen sind hierfür einige Grundsätze zu beachten, die als Voraussetzung für die Genehmigung eines pädagogischen Konzepts zu regeln sind:

1. Bei der Entscheidung über digital unterstütztes Lernen ist die besondere Integrationsfunktion der Schule zu berücksichtigen. In dem angesprochenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist deutlich geworden, dass Schulbildung neben der elterlichen Pflege und Fürsorge eine Grundbedingung für die Kinder und Jugendlichen ist, sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft entwickeln zu können. Danach ist das Recht auf schulische Bildung grundsätzlich durch einen regelmäßigen Präsenzunterricht zu erfüllen. Formen des digital unterstützten Lernens müssen hierauf unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der jeweiligen Schularten und Jahrgangsstufen Rücksicht nehmen.

2. Schülerinnen und Schüler müssen über die entsprechende Reife für die Teilnahme am digital unterstützten Lernen verfügen, um trotz der digitalen Unterstützung selbstständiges Lernen zu bewältigen. Es kommen in erster Linie die gymnasiale Oberstufe und beruflichen Bildungsgänge in Betracht, gegebenenfalls auch ausgewählte Jahrgänge der Klassen 9 und 10. Z. B. könnte in der gymnasialen Oberstufe in bestimmten Bildungsgängen schulübergreifend das Kursangebot erweitert werden. In anderen Altersgruppen muss sorgfältig abgewogen werden, ob die Schülerinnen und Schüler den Anforderungen gewachsen sind.
3. Die Gleichbehandlung ist hinsichtlich der vergleichbaren technischen Ausstattung sicherzustellen.
4. Die Voraussetzungen zur Leistungsbewertung müssen vor Beginn des digital unterstützten Lernens festgelegt sein.
5. Lehrerinnen und Lehrer, die digital unterstütztes Lernen anbieten, müssen über digitale Medienkompetenz verfügen.
6. Das pädagogische Konzept stellen die Schulen unter dem Genehmigungsvorbehalt der Schulaufsicht auf. Insofern kann das pädagogische Konzept Teil des Medienbildungskonzeptes gemäß § 39a Absatz 2 Satz 5 sein. Sofern das pädagogische Konzept kein Bestandteil des Medienbildungskonzeptes ist, ist es von der unteren Schulbehörde zu genehmigen.
7. Bei der Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes hat eine Beratung durch das Medienpädagogische Zentrum zu erfolgen. Zudem sind die schulischen Gremien zu beteiligen. Die Lehrkräftekonferenz entscheidet gemäß § 77 über die Grundsätze der Unterrichtsorganisation sowie über die Grundsätze für die Einführung, Auswahl und Anforderung von Lehr- und Lernmitteln. Die Ausgestaltung des digital unterstützten Lernens fällt unter die Tatbestände des § 77, sodass es einer Ergänzung in diesem Rahmen nicht bedarf.

Absatz 4 berücksichtigt bundesrechtliche Regelungen der beruflichen Bildung, beispielsweise der Pflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, welche die Möglichkeit für Formen des digital unterstützten Lernens sowie selbstgesteuertes Lernen und E-Learning explizit vorsehen. Die bundesrechtliche Regelung eröffnet die Möglichkeit, die Lehrveranstaltungen auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang durchzuführen. Dabei ist weiterhin das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sicherzustellen. Pädagogische Konzepte, die entsprechende bundesrechtliche Regelungen vorsehen, werden ebenfalls unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt.

In Absatz 5 wird geregelt, dass die Wahrnehmung der Unterrichtersatzangebote der Digitalen Landesschule gemäß § 53b von den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 unberührt bleibt.

Das Nähere zur Durchführung des Distanzunterrichts und zum digital unterstützten Lernen soll durch Rechtsverordnung geregelt werden. Hierfür bedarf es einer Verordnungsermächtigung, die in Absatz 6 geregelt wird.

Zu Nummer 37 (§ 53b – Digitale Landesschulen, Verordnungsermächtigung)

Die Koalitionsvereinbarung sieht die Errichtung von Digitalen Landesschulen in Landesträgerschaft vor. Artikel 7 des Grundgesetzes eröffnet dem Staat einen weiten Gestaltungsspielraum für die Ausgestaltung der Schule. Vor dem Hintergrund, dass der Schule auch ein Erziehungsauftrag zukommt und der Präsenzunterricht weiterhin Priorität hat, stellen die Angebote der Digitalen Landesschulen eine Ergänzung zum Präsenzunterricht dar.

Die Digitalen Landesschulen sind Schulen eigener Art. Sie ermöglichen es, durch innovative Konzepte Ergänzungen für die grundständigen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern anzubieten, indem sie ein kompatibles Lehr- und Lernkonzept vorhalten und das komplette Unterrichtsangebot der jeweiligen Schulart abgebildet wird. Der Unterricht wird aktiv durch eine Lehrerin oder einen Lehrer im digitalen Raum erteilt. Kommt es z. B. an einer Stammschule zu einem temporären Unterrichtsausfall und kann dieser nicht mit vorhandenen Lehrerinnen und Lehrern vertreten werden, kann die Stammschule für die betroffene Klasse das fachspezifische Unterrichtsangebot der Digitalen Landesschule in Anspruch nehmen. Aufgrund der besonderen Funktionsweise bedarf es einer gesetzlichen Normierung und der Festlegung der wesentlichen Rechte und Pflichten. Die weitere Ausgestaltung wird in einer Rechtsverordnung erfolgen.

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass Digitale Landesschulen Schulen eigener Art in Trägerschaft des Landes sind. Gemäß § 103 Absatz 3 kann das Land Träger von Schulen besonderer Bedeutung und Aufgabenstellung sein, was bei Digitalen Landesschulen der Fall ist. Gemäß Absatz 1 Satz 2 können Digitale Landesschulen verbunden werden und die unter § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 aufgeführten Schularten zusammenführen. Hierbei handelt es sich um eine Spezialisierung zu § 12 Absatz 4, um den Verbund von allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen zu ermöglichen.

In Absatz 2 wird das Angebot der Digitalen Landesschulen beschrieben.

Gemäß Absatz 3 nehmen die Schülerinnen und Schüler die Angebote in der Regel im Klassenverband wahr. Eine Aufnahme oder Zuweisung in eine Digitale Landesschule erfolgt nicht. Die Digitalen Landesschulen haben keine eigenen Schülerinnen und Schüler. Diese bleiben zu jeder Zeit Schülerinnen und Schüler ihrer besuchten Schule (Stammschule). Die Entscheidung über die Teilnahme am Unterricht von Digitalen Landesschulen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Es besteht kein Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die Schulpflicht durch die Teilnahme am Unterricht von Digitalen Landesschulen erfüllt wird. Die Schülerinnen und Schüler enthalten keine Noten bei der Teilnahme von Angeboten der Digitalen Landesschulen. Die Leistungsbewertung erfolgt durch die Stammschule. Die Konzepte bieten eine lernförderliche und motivierende Lernumgebung in der Gestalt, dass die Schülerinnen und Schüler ihre eigenen Lernfortschritte klar wahrnehmen und steuern können. Diese Lernfortschritte können die Lehrerinnen und Lehrer der Stammschulen nebst allen Lehrinhalten transparent nachvollziehen, damit sie nahtlos im eigenen Unterricht daran anknüpfen können.

In den Absätzen 5 bis 7 erfolgen Bestimmungen zu Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen, zu einzelnen Mitwirkungsorganen und zur Fachaufsicht. Gemäß Absatz 8 wird die oberste Schulbehörde ermächtigt, das Weitere durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 38 (§ 54 – Unterrichts- und Lernmittelkosten)**Zu den Buchstaben a und b**

Mit der Neufassung des § 54 Absatz 2 und der Einfügung des neuen § 54 Absatz 3 erfolgt eine Klarstellung, dass die Lernmittelfreiheit neben Büchern und Druckschriften auch digitale Lehrwerke und digitale Lernprogramme umfasst. Aufgrund des grundrechtlichen Rechts auf gleiche Teilhabe an der Bildung ist bei ausschließlich digitaler Bereitstellung von Lernmitteln ein gleichberechtigter Zugang sicherzustellen. Im Übrigen wird der Absatz 2 im Sinne der Anwenderfreundlichkeit neu gegliedert.

Digitale Lernprogramme sind digitale Lernangebote, z. B. in Form von Lern-Apps oder Software, die zur Erreichung der Lernziele benötigt werden. Schülerinnen und Schüler können mithilfe dieser Programme, insbesondere auch in der häuslichen Umgebung, üben und umgehende Rückmeldung erhalten und sie für die selbstständige Vor- und Nachbereitung des Unterrichts nutzen, sofern sie nicht in der Schule verbleiben.

Werden diese Programme ausschließlich zur Verfügung gestellt, ist zu gewährleisten, dass den betroffenen Schülerinnen und Schülern der Zugang zur Nutzung der Programme ermöglicht wird. Ein Lernprogramm wird ausschließlich angeboten, wenn keine Alternative zur Verfügung gestellt wird. Dies kann z. B. durch die Nutzung eines PC-Pools im Schulgebäude oder durch schuleigene Tablets erfolgen. Im Ergebnis ist sicherzustellen, dass alle betroffenen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, die von der Schule eingesetzten digitalen Lernprogramme tatsächlich nutzen zu können. Ansprüche der Schulträger entstehen durch diese Klarstellung nicht.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 39 (§ 59a – Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote)

Bei der im neu angefügten § 59a Absatz 5 vorgesehenen Betreuung und dem Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung handelt es sich um eine Präventionsmaßnahme, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt (ab der Jahrgangsstufe 5) beginnen und auch beendet werden sollte. Damit kann frühzeitig einer drohenden Fehlentwicklung (u. a. Schulabsentismus, Gefährdung erster anerkannter Schulabschluss, soziale Ausgrenzung) entgegengewirkt und eine Integration in den Unterricht der Bezugsklasse ermöglicht werden. Diese Präventionsmaßnahme wird unter der Begrifflichkeit Schulwerksatt bereits gemäß § 8 der Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von inklusiven Lerngruppen an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Inklusive Lerngruppenverordnung – ILGVO M-V) vom 22. Juli 2020 als Bildungsangebot nach § 59a des Schulgesetzes geregelt. Dies soll nunmehr auch im Schulgesetz Eingang finden.

Zu Nummer 40 (§ 60a – Ordnungsmaßnahmen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 77.

Zu Nummer 41 (§ 62 – Bewertung der Leistungen sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens)

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Nachteilsausgleich wird im Schulgesetz festgeschrieben. Die Aufnahme einer Regelung zur Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich, da nach der Rechtsprechung über die Zulässigkeit von Maßnahmen des Notenschutzes einschließlich ihrer Folgen im Wesentlichen der parlamentarische Gesetzgeber zu entscheiden hat (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28. Mai 2014, 7 B 14.22, Leitsatz, Rn. 22). Zur Herstellung hinreichender Transparenz und aus Gründen der Rechtssicherheit sind Art und Umfang der Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung im Zeugnis zu vermerken. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22. November 2023 (1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15, 1 BvR 2579/15) sind Bemerkungen in Schulabschlusszeugnissen über eine ansonsten nicht erkennbare, von den allgemeinen Prüfungsmaßstäben abweichende und erfolgte Nichtbewertung von Leistungen wegen behinderungsbedingter Einschränkungen zur Sicherung eines leistungsbezogenen chancengleichen Zugangs zu Ausbildung und Beruf vor Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes grundsätzlich gerechtfertigt, wenn sie so umfassend erfolgen, dass insgesamt eine hinreichende Transparenz der Zeugnisse erreicht wird, und jedenfalls in Abiturzeugnissen im Grundsatz geboten.

Gemäß Absatz 6 Satz 4 besteht für die Qualifikationsphase eine Ausnahme. Um die fachlichen Anforderungen in der Qualifikationsphase sowie in den Abiturprüfungen nicht zu unterschreiten und eine Vergleichbarkeit der Leistungen im Abitur zu ermöglichen, ist ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung nicht möglich. Die Einhaltung einheitlicher Bewertungsstandards gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler nach den gleichen Kriterien bewertet werden. Einheitliche Bewertungsrichtlinien sorgen für Transparenz und Klarheit sowohl für die Lernenden als auch für die Lehrenden. Jede Note in der Qualifikationsphase ist Bestandteil der Gesamtqualifikation im entsprechenden Fach. Darüber hinaus können mit „0“ Punkte bewertete Halbjahresleistungen nicht in die Belegungsverpflichtung eingebracht werden.

Auch in der Prüfung kann eine Bewertung von Teilen einer Prüfung oder einer einzelnen Prüfung nicht entfallen.

Die in der Anlage 6 zur Förderverordnung Lesen, Rechtschreiben, Rechnen (LRSRVO M-V) festgelegten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, einschließlich der alternativen Formen der Leistungsbewertung, ermöglichen auch weiterhin eine hochwertige Förderung in der Qualifikationsphase und in Prüfungssituationen. Vorausgesetzt, diese Maßnahmen wurden bereits zuvor gewährt, können sie fortgeführt werden.

Zu Nummer 42 (§ 64 – Versetzung und Wiederholung, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 43 (§ 69 – Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Verweisanpassung.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Neuregelung des § 62 Absatz 6 ist die Erweiterung der Verordnungsermächtigung erforderlich, um im Ordnungswege rechtssicher Näheres zu regeln.

Zu Buchstabe c

Es erfolgt eine geschlechtergerechte Umformulierung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Verweisanpassung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Verweisanpassung und eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 44 (§ 70 – Umgang mit personenbezogenen Daten, Verordnungsermächtigung)

In Absatz 1 wird der Personenkreis, von denen Daten verarbeitet werden dürfen, erweitert. Der Zugriff auf Daten von Lehrerinnen und Lehrern, sonstigem Schulpersonal und von Bewerberinnen und Bewerbern ist erforderlich, um den Unterricht absichern und gestalten zu können.

Sonstiges Schulpersonal sind unterstützende pädagogische Fachkräfte, weiteres unterstützendes Personal und Personal für Verwaltungs- und Organisationsaufgaben (vgl. § 100 des Schulgesetzes). § 100 wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 um Personal für Unterstützungsaufgaben (sogenannte Alltagshilfen) und Verwaltungs- und Organisationsaufgaben (sogenannte Verwaltungskräfte) erweitert.

Der letzte Satz des Absatzes 1 der geltenden Fassung wird im Rahmen einer Umstrukturierung im neuen Absatz 3 aufgenommen.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel geregelt.

In Absatz 2 Satz 2 erfolgt eine datenschutzrechtliche Normierung zum Identitätsmanagement. Das Identitätsmanagementsystem stellt personenbezogene Daten konsistent, verlässlich, ständig verfügbar und aktuell für Schuldienste bereit und ermöglicht eine automatisierte Verwaltung der Kennungen und Berechtigungen für Nutzende im Sinne eines individualisierten und sicheren Betriebs von digitalen Schuldiensten. Das Ziel ist, alle schulbezogenen Nutzergruppen einzubinden. Dazu zählen auch die Erziehungsberechtigten, die perspektivisch Zugänge zu bestimmten Schuldiensten, wie z. B. Noteneinsicht, erhalten sollen. Hierfür bedarf es einer Regelung im Schulgesetz.

Der neue Absatz 3 ist Folge der Umstrukturierung des § 70. Die Regelung wurde bis auf die Klarstellung, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter für die datenschutzrechtliche Sensibilisierung verantwortlich ist, unverändert aus dem bisherigen Absatz 1 übernommen. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Bei dem neuen Absatz 4 handelt es sich um den ehemaligen Absatz 2, erweitert um den verschobenen Satz 3 des Absatzes 1.

Mit dem neuen Absatz 5 wird geregelt, welche personenbezogenen Daten von den Lehrerinnen und Lehrern und dem sonstigen Schulpersonal verarbeitet werden dürfen. Die Verpflichtung der Betroffenen ist die notwendige Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung.

Bei Absatz 6 handelt es sich um den vorherigen Absatz 3, er wurde um eine Regelung zur Verarbeitung von Beschäftigendaten besonderer Kategorie ergänzt. Der Landesdatenschutzbeauftragte hat vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung auf die Erforderlichkeit einer Regelung hingewiesen, da nicht rechtssicher auf § 10 des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zurückgegriffen werden könne. Im Übrigen entspricht der neue Absatz 6 dem vorherigen Absatz 3.

Bei Absatz 7 handelt es sich um den vorherigen Absatz 4. Es erfolgt eine Ergänzung zur Übermittlung an andere öffentliche Stellen. Da sich die gesetzliche Grundlage zur Datenübermittlung aus dem jeweils einschlägigen Rechtsgebiet ergibt, wurde auf eine Regelung in § 70 bislang verzichtet. Nunmehr wird eine Regelung zur Übermittlung an öffentliche Stellen als Spiegelbild aufgenommen. Hierdurch wird die Befugnis der übermittelnden Stelle geregelt. Hinsichtlich der Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ergeben sich die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung bereits aus Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Insofern wurde auch hier auf eine Regelung im Schulgesetz bislang verzichtet. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass eine Klarstellung im Schulgesetz geboten ist.

Die Regelung in Absatz 9 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass Daten auch mittels automatisierter Verfahren, z. B. im Falle eines Schulwechsels oder bei Kindern beruflich Reisender, übermittelt werden dürfen. Sie ist auf die Zwecke und Empfänger nach Absatz 7 zu begrenzen.

Bei Absatz 10 handelt es sich um den früheren Absatz 6, der inhaltlich übernommen wird. Aufgrund der Umstrukturierung des Paragraphen werden die Verweise angepasst.

Zu Nummer 45 (§ 72 – Statistische Erhebungen, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Die Erstellung der amtlichen Schulstatistik vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des für Bildung zuständigen Ministeriums wird bislang in § 1 Absatz 2 der Schulstatistikverordnung geregelt. Durch eine Verschiebung dieser Regelung in das Schulgesetz soll diese Regelung eine höhere Verbindlichkeit erhalten.

Zu Nummer 46 (§ 75 – Allgemeine Bestimmungen zu den Konferenzen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 77.

Zu Nummer 47 (§ 76 – Schulkonferenz)**Zu Buchstabe a**

Die Bezeichnung „Lehrerkonferenz“ wird in „Lehrkräftekonferenz“ geändert.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt ein Herabsetzen der Jahrgangsstufe von 7 auf 5, um noch mehr Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen die Möglichkeit zu geben, zu Angelegenheiten, die über die Klasse oder Jahrgangsstufe hinausgehen, Stellung zu nehmen und Anregungen zu geben. Um demokratisch handeln zu können, müssen Schülerinnen und Schüler frühzeitig Kompetenzen erwerben, die nur durch Erfahrungen entstehen und die Einübung demokratischer Praktiken im Schulalltag entstehen können. Die Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig ihre Sichtweise auf Schule mitteilen können und Gestaltungsmöglichkeiten erhalten. Je vielfältiger die Zusammensetzung der Gremien ist, desto mehr zeichnet sich die gesellschaftliche Realität nach und desto besser werden die Schülerinnen und Schüler auf diese vorbereitet.

Zu Buchstabe c

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Schülerbeteiligung (siehe Änderung § 76 Absatz 1 Satz 6) sind die jüngeren Schülerinnen und Schüler noch breiter unter Berücksichtigung der Altersangemessenheit einzubeziehen. Mit der Änderung werden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4 mit beratender Stimme berücksichtigt. Sie können Stellungnahmen einreichen, Anregungen geben und sich an Diskussionen beteiligen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 48 (§ 77 – Lehrkräftekonferenz)**Zu Buchstabe a**

Es erfolgt eine Anpassung zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Da es sich um eine Gremienbezeichnung handelt, wird von der ansonsten gewählten Paarform „Lehrerinnen und Lehrer“ abgewichen.

Zu Buchstabe b

§ 77 Absatz 2 Satz 2 in der alten Fassung besagte, dass Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst ohne Stimmrecht an der Lehrerkonferenz teilnehmen. Dieser Satz wurde mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 2. Dezember 2019 gestrichen. In dem Gesetzentwurf (Drucksache 7/3012) heißt es dazu, dass durch die Streichung des Satzes Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst in der Lehrerkonferenz mit Stimmrecht teilnehmen. Aus Gründen der Klarstellung und Anwenderfreundlichkeit wird dieser Wille des Gesetzgebers nun ausdrücklich in § 77 Absatz 2 Satz 2 aufgenommen. Anstelle der Bezeichnung Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst wird die Bezeichnung Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare verwendet. Hierdurch erfolgt eine Angleichung an die Bezeichnung in der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 49 (§ 78 – Klassenkonferenz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 77 Absatz 2 Satz 2 wurde mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes gestrichen, mithin ist der Verweis zu streichen.

Zu Nummer 50 (§ 79 – Fachkonferenz)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 77 Absatz 2 Satz 2 wurde mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes gestrichen, mithin ist der Verweis zu streichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 51 (§ 82 – Schülerrat und Schülervollversammlung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 76 Absatz 4 und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 52 (§ 93 – Landesschulbeirat)**Zu Buchstabe a**

Auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen ist festgestellt worden, dass die effektive Zeit für die Arbeit im Landesschulbeirat durch eine zweijährige Amtszeit erheblich verkürzt wird. Der Landesschulbeirat soll nunmehr frei vom Druck anstehender Wahlen seine Themen langfristig im Zeitraum einer Legislaturperiode des Landtages bearbeiten können. Fünf Jahre lassen mehr Raum und Zeit für die ehrenamtliche Tätigkeit. Aufgrund der damit erreichten Kontinuität ist eine effektivere Wahrnehmung des Amtes zu erwarten. Bisher sind die Mitglieder alle zwei Jahre berufen worden. Für die interne Koordination und die Umsetzung der ehrenamtlichen Tätigkeit jeder Amtszeit fand als erste gemeinsame Sitzung die Wahlversammlung statt. Der Vorsitz (eine Person) und die Stellvertretung (zwei Personen) wurden als Vorstand von allen Mitgliedern gewählt. Die Wahlen werden durch das für Bildung zuständige Ministerium organisiert und durchgeführt. Hier sind erhebliche Ressourcen erforderlich, welche durch eine verlängerte Amtszeit eingespart werden können.

Zu Buchstabe b

Die Wahl eines Vorstands im Landesschulbeirat ist bisher nicht gesetzlich geregelt, wird aber seit den Anfängen der gesetzlichen Regelungen zu diesem Gremium vollzogen. Diese Arbeitsstruktur hat sich außerordentlich bewährt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 53 (§ 94 – Verordnungsermächtigung)

Das Nähere zur Wahl des Vorstandes des Landesschulbeirates soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Daher wird die bisherige Ermächtigung ergänzt.

Zu Nummer 54 (§ 95 – Organisation der Schulbehörden, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu den Buchstaben b und c

Aufgrund der geänderten Ressortzuständigkeit sind Anpassungen an die aktuelle Bezeichnung der beiden benannten Ministerien erforderlich.

Zu Nummer 55 (§ 99 – Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und Kompetenzzentrum für berufliche Schulen Mecklenburg-Vorpommern, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Das Kompetenzzentrum für berufliche Schulen Mecklenburg-Vorpommern wurde aus dem Institut für Qualitätsentwicklung ausgegliedert. Die Regelung in § 99 ist dementsprechend an den aktuellen Stand der Organisation anzupassen und das Kompetenzzentrum für berufliche Schulen Mecklenburg-Vorpommern in die Regelung aufzunehmen. Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Es erfolgen Klarstellungen zur Aufgabenwahrnehmung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Änderung wird die Aufgabe des Instituts für Qualitätsentwicklung und des Kompetenzzentrums für berufliche Schulen zur Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern ohne Lehrbefähigung gemäß der Verordnung über den Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Schulseiteneinstiegsverordnung – SchulSEVO M-V) vom 4. Juli 2022 im Schulgesetz erfasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2024/2025 vom 18. Dezember 2023 wurde weiteres unterstützendes Personal (Alltagshilfen und Verwaltungskräfte) gesetzlich verstetigt. Im Zuge dessen bedarf es in Absatz 2 Nummer 2 einer Konkretisierung, da sich die Fortbildung ansonsten auch auf die Alltagshilfen und Verwaltungskräfte beziehen würde.

Zu Doppelbuchstabe dd

Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags sollen neben der Beratung aller an der Schule Beteiligten in Fragen des Unterrichts und der schulischen Erziehung auch entsprechende schulbezogene Informations- und Fortbildungsangebote weitere wesentliche Bausteine zur kontinuierlichen Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sein. Durch die Aufnahme der Informations- und Fortbildungsangebote für alle an Schule Beteiligten in Fragen des Unterrichts und der schulischen Erziehung soll die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gestärkt werden. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11. Oktober 2018 „Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule“ ist Erziehung im Dialog zu gestalten und eine gemeinsame Aufgabe, bei der sowohl die Schulseite als auch die Eltern oder beide Seiten gemeinsam auf Unterstützungsangebote zurückgreifen können. Hierzu gehören Informationen und Materialien digitaler oder analoger Art, besondere Veranstaltungen, zu denen bei Bedarf auch Expertinnen und Experten und Einrichtungen aus der Region hinzugezogen werden, sowie Qualifizierungsangebote. Ziel ist es, die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und konkreten Erziehungsfragen gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11. Oktober 2018 „Bildung und Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule“ durch entsprechende Angebote des Instituts für Qualitätsentwicklung zu unterstützen.

Zu Buchstabe d

Aufgrund der geänderten Ressortzuständigkeit sind Anpassungen an die aktuelle Bezeichnung des Ministeriums erforderlich.

Zu Buchstabe e

Es erfolgt eine gendergerechte Umformulierung. Wie bereits bei der Umformulierung der Lehrkräftekonferenz wird hier auf die sonst gewählte Paarform abgewichen.

Zu Nummer 56 (§ 100 – Lehrerinnen und Lehrer)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine erforderliche Folgeänderung aufgrund der Änderung gemäß Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 vom 18. Dezember 2023.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 57 (§ 101 – Schulleiterinnen und Schulleiter)**Zu den Buchstaben a bis c**

Redaktionelle Folgeänderung oder Änderungen.

Zu Buchstabe d

Im Rahmen der Beitreibung der Kosten von coronabedingt ausgefallenen Klassenfahrten sind Probleme im Hinblick auf die Aktivlegitimation entstanden. Nach Auffassung der Gerichte ergibt sich die Aktivlegitimation weder aus der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten noch aus § 101 Absatz 5 Nummer 6. Vielmehr ist entweder der Schulträger oder sind sogar die Schülerinnen und Schüler selbst aktivlegitimiert. Mit der Anfügung des neuen § 191 Absatz 9 wird klargestellt, dass das Land aktivlegitimiert wird.

Zu Nummer 58 (§ 103 – Schulträger)**Zu den Buchstaben a und b**

Redaktionelle Änderung und Anpassung des Verweises.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der geänderten Ressortzuständigkeit sind Anpassungen an die aktuelle Bezeichnung des Ministeriums erforderlich.

Zu Nummer 59 (§ 107 – Schulentwicklungsplanung, Verordnungsermächtigung)

Gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 3 Variante 1 sind die Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft Schulträger für Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Diese besondere Schulträgerschaft findet sich in der bisherigen Regelung des § 107 zur Schulentwicklungsplanung nicht wieder. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft als Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung nicht mitwirken (gemäß § 107 erfolgt die Schulentwicklungsplanung im Benehmen). Um dieses Problem zu lösen, werden die Schulträger für Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes aufgenommen. Die Norm wird neu strukturiert. Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Nummer 60 (§ 107a – Medienentwicklungsplanung, Verordnungsermächtigung)

Mit der Regelung im neuen § 107a werden die Schulträger aufgefordert, Medienentwicklungspläne zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben. Hierdurch soll die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien sowie deren Funktionalität gesichert werden. Gemäß der Landesstrategie „Digitale Schule MV“ verfolgt Mecklenburg-Vorpommern eine klare Digitalisierungsstrategie im Bildungsbereich. Aufbauend auf dem Handlungskonzept der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ und dem Infrastrukturprogramm „DigitalPakt Schule 2029 bis 2024“ nehmen der Bund und die Länder die Digitalisierung an den Schulen stärker in den Fokus. Im Zuge der Umsetzung des Handlungskonzepts der Kultusministerkonferenz sowie der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen über die Zusammenarbeit bei der Digitalisierung der öffentlichen Schulen sowie die schulische Medienbildung in Mecklenburg-Vorpommern wird die Erstellung von Medienentwicklungsplänen mit der Regelung in § 107a verstetigt.

Der Medienentwicklungsplan des Schulträgers beruht auf dem Medienbildungskonzept der Schule, somit steht die Regelung in innerer Logik zur Änderung in § 39a zum Medienbildungskonzept. Ausgehend von den pädagogischen Anforderungen enthält der Medienentwicklungsplan die konzeptionellen Grundlagen und Planungsdetails für die digitale Infrastruktur und Ausstattung der Schule. Er ist in Abstimmung mit den Schulen zu erstellen und fortzuschreiben. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Mindeststandards der Bildungsinfrastruktur, wie z. B. zur Breitbandversorgung, Netzwerkinfrastruktur, WLAN. Durch die Festlegung von Mindeststandards wird eine einheitliche Ausstattung der Schulen und schließlich eine gleichberechtigte Teilhabe gewährleistet. Gemäß § 97 Absatz 1 Nummer 3 umfasst die Schulaufsicht die Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger. Gemäß § 98 Absatz 3 ist die Kommunalaufsichtsbehörde für Maßnahmen gegen den Schulträger zur Durchsetzung der diesem obliegenden Aufgaben zuständig. Für den Fall, dass die Kommunalaufsichtsbehörde bei der Umsetzung der Verpflichtung betroffen ist, wird die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dieser geregelt.

Zu Nummer 61 (§ 109 – Personalkosten der inneren Schulverwaltung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung gemäß Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 vom 18. Dezember 2023.

Zu Nummer 62 (§ 110 – Sachkosten der äußeren Schulverwaltung, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 110 Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Regelung allgemein auf Beherbergungseinrichtungen bezieht. Der Anschein etwaiger Wettbewerbsverzerrungen wird hierdurch vermieden.

Zu Buchstabe c

Der Erhalt von kleinen Grundschulen wurde in der Schulentwicklungsplanungsverordnung geregelt. Mit der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung – SEPVO M-V) vom 25. Oktober 2021 ist eine rechtliche Normierung entfallen. Damit ist die schulgesetzliche Regelung in § 110 Absatz 6 entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 63 (§ 113 – Schülerbeförderung)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 64 (§ 114 – Medienzentren)**Zu Buchstabe a**

Es erfolgt eine Klarstellung zur Aufgabenerfüllung. Die Formulierung „Verwendung audiovisueller und digitaler Medien“ in § 114 Absatz 1 ist nicht mehr zeitgemäß und wird angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Unterstützungsleistung des Medienpädagogischen Zentrums Mecklenburg-Vorpommern gegenüber den Stadt- und Kreismedienzentren wird konkretisiert. Bisher war die Unterstützungsleistung auf Fachfortbildungen begrenzt. Durch die Ergänzung des § 114 Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass auch andere Formen der Unterstützung möglich sind.

Zu Buchstabe c

Für das Ziel einer möglichst großen Bildungsgerechtigkeit ist die Sicherung eines einheitlichen Basismedienbestandes für alle Schülerinnen und Schüler notwendig. Für die damit verbundenen Aufgaben sollten Land und Schulträger gemeinsame Projekte planen und durchführen. Mit der Aufnahme eines neuen Absatzes 4 in § 114 wird eine Regelung geschaffen, die eine Abstimmung unter den Beteiligten generell ermöglicht. Dabei ist eine Moderation und Begleitung durch das für Bildung zuständige Ministerium oder lediglich die Abstimmung unter den Kreismedienzentren gleichermaßen erfasst. Alternativ besteht bei dem Wortlaut die Möglichkeit, dass sich das Ministerium mit den Trägern der Kreismedienzentren über die Anschaffung und deren Finanzierung (z. B. im Verhältnis 30/70, 50/50, 70/30) abstimmen kann. Auf diese Weise blieben die bisherigen Regelungen hinsichtlich der Aufgabewahrnehmung bestehen, wobei gleichzeitig flexibel auf veränderte Gegebenheiten gemeinsam reagiert werden kann.

Zu Nummer 65 (§ 115 – Schullastenausgleich, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu den Buchstaben c bis g

Der bisherige Absatz 3 wird neu strukturiert und in zwei Absätze (Absatz 3 und 4) aufgeteilt. Der neue Absatz 3 regelt die Tatbestände zur Erhebung des Schulkostenbeitrages, wobei die bisherigen Regularien unverändert übernommen werden.

Der neue Absatz 4 regelt die Tatbestände, die eine Zahlung des Landes an die Schulträger betreffen. Die bisherigen Tatbestände werden sämtlich übernommen und um einen neuen Zahlungstatbestand erweitert. Hintergrund ist die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz in der Republik Polen haben. Derzeit besuchen ca. 130 dieser Schülerinnen und Schüler eine Schule in Mecklenburg-Vorpommern. Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage zur Abrechnung der Schulkostenbeiträge besteht für die betroffenen Landkreise und Kommunen keine Möglichkeit, die Schulkosten für diese Schülerinnen und Schüler abzurechnen, sodass die Kosten aus eigenen Mitteln getragen werden müssen. Diese Lage führt zu Erschwernissen in Bezug auf die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in Polen. Um die Beschulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler weiterhin ermöglichen zu können, wird mit dem neuen § 115 Absatz 4 Nummer 2 eine Regelung im Schulgesetz geschaffen, dass der Schulkostenbeitrag für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die ihren Wohnsitz in der Republik Polen haben, durch das Land getragen wird. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Umstrukturierung kommt es zu Verweisanpassungen und zu redaktionellen Folgeänderungen. Die Ministeriumsbezeichnung wird angepasst.

Zu Nummer 66 (§ 116 – Aufgaben, Trägerschaft und Bezeichnung)

Mit der Neuregelung in § 116 Absatz 2 wird die bislang nicht im Schulgesetz benannte, aber aus dem allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht folgende Genehmigungsvoraussetzung der persönlichen Eignung von Trägern, Leiterinnen und Leitern sowie Lehrerinnen und Lehrern künftig gesetzlich geregelt. Die persönliche Eignung im Sinne der Verantwortlichkeit und Zuverlässigkeit ist allgemeine Voraussetzung für den Betrieb eines Gewerbes oder einer Schule. Da die Neuregelung nicht unmittelbar an die Genehmigungsvoraussetzungen einer Ersatzschule anknüpft, ist sie im Hinblick auf die enumerative Regelung der Genehmigungsvoraussetzungen in Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes unschädlich.

Zu Nummer 67 (§ 118 – Die Ersatzschulen)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 68 (§ 119 – Genehmigungserfordernis und Aufsicht)**Zu Buchstabe a**

In § 119 Absatz 3 Satz 3 sind derzeit die Verpflichtungen des Schulträgers im Rahmen der Rechtsaufsicht aufgeführt. Um die Rechtsaufsicht wahrnehmen zu können, sind insbesondere auch Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten zur pädagogischen Arbeit notwendig und im neuen § 119 Absatz 3 Satz 4 geregelt.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der geänderten Ressortzuständigkeit sind Anpassungen an die aktuelle Bezeichnung des Ministeriums erforderlich.

Zu Nummer 69 (§ 120 – Genehmigungsvoraussetzungen und Anzeigepflichten)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Verlängerung auf drei Monate ermöglicht es der Genehmigungsbehörde, die Anträge auch bei einem erhöhten Antragsaufkommen rechtzeitig zu bearbeiten. Es erfolgt eine Anpassung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist erforderlich, um die Rechtsaufsicht gewährleisten zu können.

Zu Buchstabe c

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden mit dem neuen § 120 Absatz 8 die Einschränkungen in die Gründungsfreiheit (Artikel 7 Absatz 4 und 5 des Grundgesetzes) im Gesetz geregelt. In diesem Zusammenhang soll die Entscheidungsfrist aus § 1 Absatz 3 der Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulverordnung – PSchVO M-V) vom 4. Juli 2022 ersatzlos entfallen, da diese Regelung allein die Genehmigungsbehörde bindet und in der Vergangenheit nicht zur Verfahrensbeschleunigung oder -vereinfachung beigetragen hat.

Zu Nummer 70 (§ 127 – Voraussetzungen der Finanzhilfe)**Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass mit der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft auch Ausgaben für andere Schulen des gleichen Schulträgers vom Verwendungszweck der Finanzhilfe gedeckt sind (Querfinanzierung). Die Verwendung für schulische Zwecke ist bei Mehrfachschulträgern nicht auf eine Schule beschränkt.

Zu Buchstabe b

Die mit § 127 Absatz 2 Satz 2 und 3 neu gefasste Bindung der Nachweisfrist an die Zustellung des vorläufigen Finanzhilfebescheides ermöglicht für die Wirtschaftsprüfung eine verlässliche Terminplanung. Die abschließende Bescheidung der Finanzhilfe erfolgt nach Vorlage des Prüfvermerks und des Prüfberichts. Es besteht die Möglichkeit zur Beantragung einer Fristverlängerung. Zudem erfolgt die Anpassung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu Nummer 71 (§ 128 – Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe)**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung sollen die Förderbedarfssätze auf die allgemein bildenden Schulen beschränkt werden.

Zu Buchstabe b

Die Anknüpfung an das vorvergangene Haushaltsjahr ermöglicht eine rechtzeitige Neuberechnung und ein Inkrafttreten der Kostensätze jeweils zum Beginn des neuen Bewilligungszeitraums. Die ergänzende Regelung zu einem pauschalierten Versorgungszuschlag und pauschalierten Beihilfezuschlag soll dem vielfach geforderten Ausgleich der Verbeamtung im Landesdienst angemessen Rechnung tragen. Zudem erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

In § 128 Absatz 4 Satz 9 und 10 erfolgen redaktionelle Änderungen wegen fehlerhafter Verweisungsnormen. Da die Kostensätze nicht mehr in § 128a geregelt sind, sondern in der Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulverordnung – PSchVO M-V) vom 4. Juli 2022, muss die Verweisung gestrichen werden. Die Umstellung des Satzes stellt klar, dass nicht der gesamte Finanzhilfanspruch entfällt, sondern nur in dem Maße, in dem die Mitwirkungspflicht verletzt wurde.

Zu Buchstabe d

Es erfolgt eine geschlechtergerechte Formulierung der beruflichen Bildungsgänge.

Zu Nummer 72 (§ 128a – Höhe der Kostensätze, Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift zur Höhe der Kostensätze wird neu gefasst. Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

In Satz 1 erfolgt die Ergänzung eines konkreten Tabellenwerts der Entgelttabelle, was der besseren Berechnung der Kostensätze dient. Zudem bedarf es einer Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit. Die aus dem Jahr 2014 stammende ursprüngliche Regelung bezog sich auf die im Tarifgefüge damals üblichen Mindest- und Sockelbeträge. Für die Berechnung der Schülerkostensätze sind die tatsächlichen Tabellenentgelte entscheidend (Ewigkeitskosten). Einmalzahlungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Sie sind nicht Bestandteil der Tabellenentgelte. Eine Einbeziehung wäre nicht sachgerecht, insbesondere auch vor dem Hintergrund der tatsächlichen Anhebung der Kostensätze in § 128 Absatz 3. Hiermit wird bereits ein Ausgleich für die Schulen in freier Trägerschaft auf finanzieller Ebene geschaffen, um eine Angleichung an die Personalkosten des Landes zu erreichen. In Satz 2 wird klargestellt, dass die nächste Neuberechnung zum Schuljahr 2027/2028 erfolgt. Die Regelung im ursprünglichen Satz 5 wird dadurch obsolet und die Regelung durch die Streichung des ursprünglichen Satzes 5 insgesamt verschlankt. Die Regelung in Satz 3 gleicht mögliche Nachteile für die Ersatzschulen aus, die sich aus der Vorverlegung des Bezugsjahres in § 128 Absatz 3 Satz 1 ergeben könnten. Zur Verdeutlichung wird hierzu der nächste konkrete Anwendungsfall in Satz 4 gesetzlich festgehalten. Mit dem neu angefügten Satz 6 wird die Möglichkeit eines rückwirkenden Inkrafttretens geregelt. Mit der Regelung in Satz 7 sollen die privaten Schulträger vor Rückzahlungen geschützt werden. Aufgrund der geänderten Ressortzuständigkeit wird die aktuelle Bezeichnung des Ministeriums angepasst.

Zu Nummer 73 (§ 129 – Erstattung der Sachkosten)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 115.

Zu Nummer 74 (§ 131 – Verordnungsermächtigung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 120.

Zu Nummer 75 (§ 133 – Staatliche Anerkennung von Musikschulen sowie von Kinder- und Jugendkunstschulen, Verordnungsermächtigung)**Zu Buchstabe a**

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen ist die Überschrift um das Wort „Verordnungsermächtigung“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine Anpassung aufgrund der Ressortumstrukturierung. Die Verordnung im Sinne von § 133 Absatz 6 fällt in die Zuständigkeit des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten.

Zu Nummer 76 (§ 136 – Anwendung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 77 (§ 139 – Ordnungswidrigkeiten)

§ 139 wird redaktionell geändert. Es werden die bußgeldbewährten Regelungstatbestände präzisiert. Zudem erfolgt eine Anpassung zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 78 (§ 143 – Übergangsvorschriften)

Die Regelungen in den bisherigen Absätzen 6, 12 Nummer 1 bis 3, 13 bis 18 entfallen wegen Zeitablaufs.

Beim neuen Absatz 6 handelt es sich um die vorherige Regelung in Absatz 7. Die Inklusionsstrategie sieht ein schrittweises Aufwachsen der entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der inklusiven Beschulung vor. In dem Schuljahr, an dessen Ende die Aufhebung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen gemäß § 143 Absatz 9 erfolgt, werden Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen jahrgangsweise aufwachsend eingerichtet. Die Einrichtung der Lerngruppen erfolgt, beginnend an Grundschulen, mit der Jahrgangsstufe 3. Die Einrichtung der Lerngruppen an weiterführenden allgemein bildenden Schulen erfolgt, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5, zum Beginn des Schuljahres, das der Einrichtung der Lerngruppe Lernen der Jahrgangsstufe 4 an Grundschulen folgt. Zudem erfolgt eine Verweisanpassung.

Beim neuen Absatz 9 handelt es sich um die vorherige Regelung in Absatz 12 Nummer 4 bis 6. Die Regelung wird inhaltlich angepasst. Zur schrittweisen Umsetzung der inklusiven Beschulung sieht das Schulgesetz bislang vor, dass alle Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum 31. Juli 2027 aufgehoben werden. Der Prozess zur Aufhebung der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen durch die Träger der Schulentwicklungsplanung hat gezeigt, dass der Übergangsprozess flexibilisiert werden muss. Die Änderung sieht daher vor, dass die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bis spätestens zum 31. Juli 2030 aufzuheben sind. Gleichzeitig wird den Landkreisen und kreisfreien Städten ein individuelles Vorgehen ermöglicht. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen können im Zeitraum von 2027 bis 2030 aufgehoben werden.

Schülerinnen und Schüler, die zu diesem Zeitpunkt eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 besucht haben, wechseln zum entsprechenden Schuljahr an eine weiterführende Schule und sollen dort in ihrem ursprünglichen Klassenverband bis zum Erreichen der Vollzeitschulpflicht bzw. bis zum Erreichen eines Schulabschlusses beschult und sonderpädagogisch gefördert werden.

Zeitgleich werden in dem Schuljahr, an dessen Ende die Aufhebung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erfolgt, Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen jahrgangweise aufwachsend eingerichtet.

Im neuen Absatz 10 wird in Bezug auf die Bildung von Eingangsklassen der Entscheidungsspielraum der Schulträger bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2030 derart erweitert, dass die in § 45 Absatz 5 Satz 3 vorgesehene Antragspflicht der Schulträger und die Entscheidung der obersten Schulbehörde zur Bildung einer Eingangsklasse entfällt. Für den Zeitraum bis 2030 besteht für die Schulträger die Pflicht, den Sachverhalt gegenüber der obersten Schulbehörde darzulegen. Durch diese Übergangsregelung wird das Ziel, das Schulnetz bis 2030 abzusichern, weitreichend umgesetzt.

Im neuen Absatz 11 erfolgt eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit den Änderungen in § 128 Absatz 3, die erst mit der nächsten Neuberechnung ab dem Schuljahr 2027/2028 wirken werden. Um den Ersatzschulen bereits in den Schuljahren 2025/2026 und 2026/2027 eine Partizipation an die Veränderungen zu § 128 Absatz 3 zu ermöglichen, sollen diese für die vorgenannten Schuljahre im Vorgriff auf den pauschalierten Versorgungszuschlag und Beihilfezuschlag einen Zuschlag zu den aktuellen Schülerkostensätzen erhalten. Der Zuschlag wurde ermittelt auf Grundlage rechnerischer zusätzlicher Aufwendungen des Landes bei einer fiktiven Erhöhung des Prozentsatzes des Versorgungsfonds auf 25 Prozent. Auf diesem Wege sollen die Unterschiede zwischen den Gesamtaufwendungen für die Beamtinnen und Beamten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern deutlich reduziert werden.

Bei den neuen Absätzen 7, 8 und 12 handelt es sich um die vorherigen Absätze 10, 11 und 19, die unverändert übernommen werden.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Dieser Artikel enthält eine Bekanntmachungserlaubnis für das Gesetz in seiner geänderten Fassung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten. Die Regelung zu § 128a Satz 1 tritt mit Wirkung zum 1. August 2026 in Kraft, um sicherzustellen, dass die tariflichen Erhöhungen zu diesem Zeitpunkt gelten. Im Übrigen tritt das Gesetz zum Schuljahresbeginn 2025/2026 in Kraft.